

Begründung

zur

137. Flächennutzungsplanänderung (Bereich: Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz)

ENTWURF

ZUR

Beteiligung der Behörden/ TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsgrundlagen	1
1.1.	Lage und Abgrenzung des Plangebiets	1
1.2.	Planungsanlass, Planungsziele und Planverfahren	2
2.	Rechtliche Ausgangssituation	3
2.1.	Regional- und Landesplanerische Vorgaben	3
2.2.	Landschaftsplan	4
2.3.	Bestehende Bebauungspläne	6
2.4.	Sonstige geltende Satzungen, Verordnungen und Rechte	6
3.	Räumliche und strukturelle Ausgangssituation	8
3.1.	Aktueller Zustand der Fläche, bestehende Nutzungen	8
3.2.	Stadträumliche Einbindung	8
3.3.	Verkehrliche Erschließung	9
3.4.	Technische Infrastruktur	10
4.	Bestehende Konzepte und Untersuchungen	11
4.1.	Masterplan Grün	11
4.2.	Lärmaktionsplan / ruhige Gebiete	11
5.	Städtebauliches Konzept	13
6.	Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	15
6.1.	bisherige Flächennutzungsplandarstellungen	15
6.2.	geänderte Flächennutzungsplandarstellungen	15
6.3.	Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise	17
7.	Umweltbelange	18
7.1.	Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange	18
7.2.	Artenschutz	22
7.3.	Klima	23
7.4.	Wasser	24
7.5.	Immissionen/ Straßenverkehrslärm	28
8.	Beteiligungsverfahren	29
8.1.	Frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB	29
8.2.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	35
9.	Grundlagen und Quellen	37
9.1.	Rechtsgrundlagen	37
9.2.	Gutachten und sonstige Quellen	37
10.	Anlagen	38

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte, genordet + ohne Maßstab (@Geoportal Niederrhein10/2024)	1
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Ruhr	3
Abbildung 3: Entwicklungskarte des Landschaftsplans Kreis Wesel, Raum Dinslaken/Voerde	5
Abbildung 4: Maßnahmenkarte des Landschaftsplans Kreis Wesel, Raum Dinslaken/Voerde	6
Abbildung 5: Änderungsbereich im Luftbild/Sommer 2024 (@RVR 2024)	8
Abbildung 6: Übersichtskarte, genordet + ohne Maßstab (@Geoportal Niederrhein10/2024)	9
Abbildung 7: Ruhiges Gebiet Emschermündung, genordet + ohne Maßstab	12
Abbildung 8: Städtebaulicher Entwurf/ Vorhaben- und Erschließungsplan.....	14
Abbildung 9: Ausschnitt des FNP der Stadt Dinslaken vom 20.02.1980	15
Abbildung 10: geänderte Flächennutzungsplandarstellung	16
Abbildung 11: Auszug aus der Klimatopkarte	24
Abbildung 12: Ausschnitt aus der Hochwassergefahrenkarte	25
Abbildung 13: Ausschnitt aus der Hochwasserrisikokarte.....	26
Abbildung 14: Auszug aus der Hinweiskarte Starkregengefahren	27

1. Planungsgrundlagen

1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Gebiet der 137. Flächennutzungsplanänderung befindet sich am nord-westlichen Rand der Stadt Dinslaken und besteht aus zwei Teilbereichen. Der nördlich der Straße „Am Hagelkreuz“ gelegene, kleinere, Änderungsbereich umfasst die Grundstücksfläche des vorhandenen Hofes „Emschermündung“ sowie die für die geplante Erweiterung zum Besucherzentrum notwendige, westlich gelegene Grundstücksfläche.

Der südlich der Straße „Am Hagelkreuz“ gelegene Änderungsbereich schließt an die Hagelstraße an und umfasst eine Fläche mit der zukünftigen naturnahen Stellplatzanlage des geplanten Besucherzentrums.

Die Bereiche der Flächennutzungsplanänderung betragen zusammen insgesamt ca. 0,7 ha.

Der Geltungsbereich der 137. Änderung des Flächennutzungsplans ist im Planteil zeichnerisch dargestellt und der Anlage zu entnehmen (siehe Übersichtskarte/ Anlage 1).

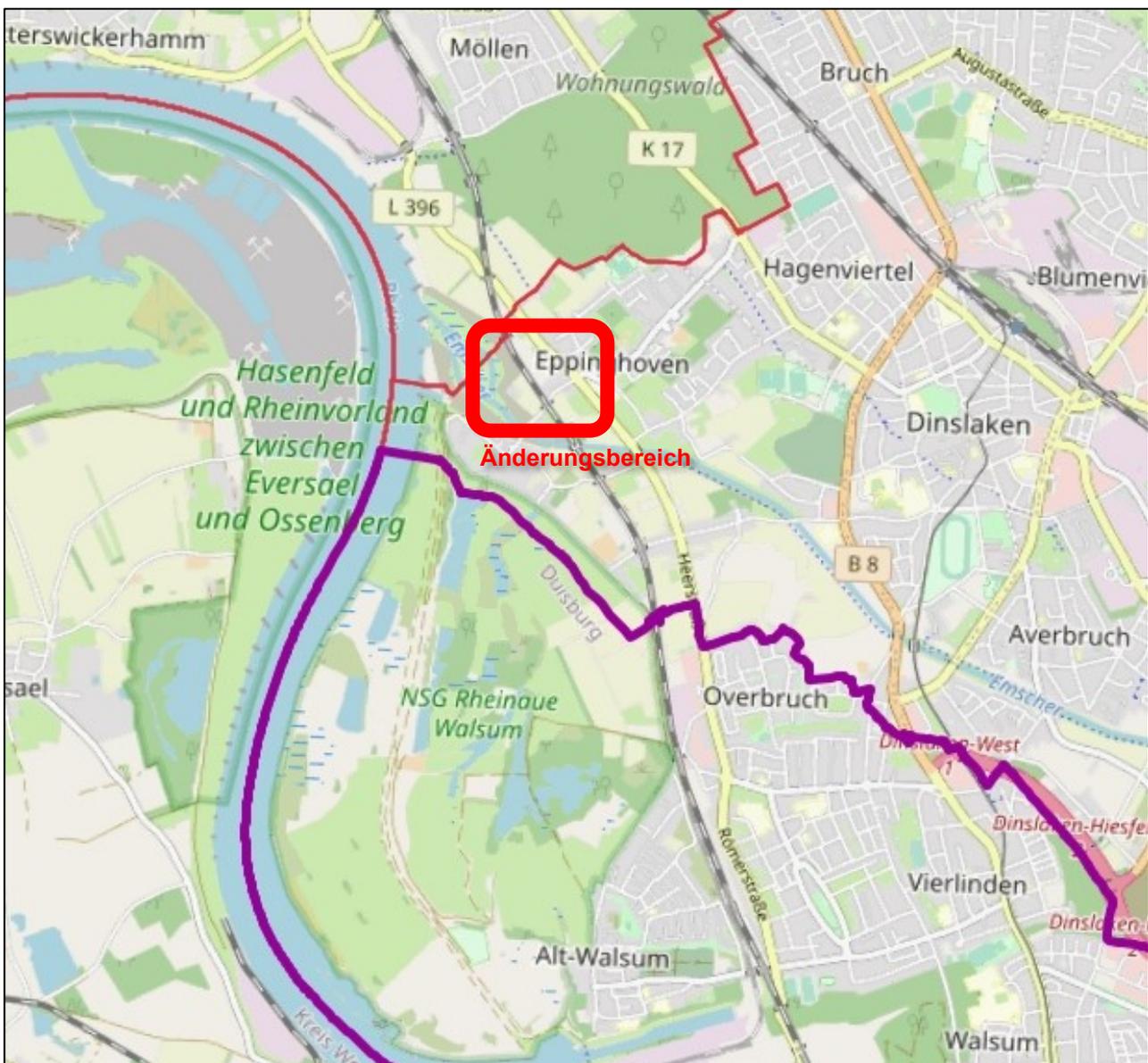


Abbildung 1: Übersichtskarte, genordet + ohne Maßstab (@Geoportal Niederrhein10/2024)

1.2. Planungsanlass, Planungsziele und Planverfahren

Planungsanlass

Die Emschergenossenschaft/ Lippeverband plant im Zusammenhang mit der Internationalen Gartenausstellung (IGA) 2027 den Hof „Emschermündung“ an der Straße „Am Hagelkreuz“ in Dinslaken um- bzw. anzubauen. Vorgesehen ist die Erweiterung des Bestandsgebäudes um einen Windfang sowie die Errichtung eines Neubaus, um ausreichend Flächen für die Unterbringung eines Besucherzentrums im Bereich der neu gestalteten Emschermündung zu schaffen. Das Besucherzentrum soll als Anlaufstelle für Erholungssuchende und Touristen*innen dienen und Gastronomie, Informationsangebote, Tagungs- und Begegnungsräume sowie Bildungsangebote für nachhaltige Entwicklung (BNE) beinhalten. Die baustellenbedingte Verkehrs- und Lagerfläche nördlich der Emscherbrücke/ Hagelstraße soll zu einer naturnahen Stellplatzanlage für Besucher des Besucherzentrums umgestaltet werden.

Planungsziele

Das Ziel der 137. Flächennutzungsplanänderung ist die Stärkung der umgestalteten Emschermündung als Freizeit- und Erholungsstandort durch eine angemessene Erweiterung der in den Jahren 2013/2014 sanierten und als Lern-, Erholungs- und Begegnungsort umgewandelten historischen Hofanlage. Das integrierte Café ist bereits heute ein Anlaufpunkt für Rad- und Wandertourist*innen, welche die neue sowie alte Emschermündung und den angrenzenden Rhein-Radweg inklusive der großzügigen Rheinauen aufsuchen.

Durch die geplante Stellplatzanlage soll der Zielverkehr geordnet sowie wildes Abstellen von PKW auf den umliegenden Straßen vermieden werden. Es ist beabsichtigt, die geplante Fläche für Stellplätze möglichst naturnah und mit geringstmöglicher Flächenversiegelung herzustellen, sodass der grundsätzliche Charakter einer Grünfläche entsteht.

Für das Vorhaben ist es notwendig, die Darstellung des Flächennutzungsplans von "Fläche für die Landwirtschaft" in „Sondergebiet Besucherzentrum Hof Emschermündung – bauliche Anlagen (SO BesZ-1)“ und „Sondergebiet Besucherzentrum Hof Emschermündung – Baumhain & Stellplatzanlage (SO BesZ-2)“ zu ändern. Im Zuge des Planverfahrens wurden alle relevanten Grundlagen inklusive möglicher Restriktionen bzw. Einschränkungen ermittelt.

Planverfahren

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 06.11.2023 einstimmig den Einleitungsbeschluss für die 137. Flächennutzungsplanänderung gefasst. Mit der 137. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinslaken wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 346 "Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz" die planungsrechtliche Voraussetzung für die vorgesehene Hoferweiterung im Bereich der Emschermündung geschaffen.

In der Zeit vom 03.06. bis einschließlich 05.07.2024 wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert. Im Zeitraum vom 28.05. bis einschließlich 05.07.2024 wurden die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig an der Planung beteiligt. Die in den eingegangenen Stellungnahmen angesprochenen Themen wurden während der nachfolgenden Bearbeitung der Flächennutzungsplanänderung und in den jeweiligen Gutachten betrachtet und weiterentwickelt.

Die 137. Flächennutzungsplanänderung wird im Regelverfahren inklusive Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

2. Rechtliche Ausgangssituation

2.1. Regional- und Landesplanerische Vorgaben

Der von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 10.11.2023 beschlossene und am 28.02.2024 in Kraft getretene Regionalplan Ruhr stellt den Bereich des Plangebiets vollständig als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Überlagernd werden die Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und Überschwemmungsbereich dargestellt.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Ruhr, genordet + ohne Maßstab

Die landesplanerische Anfrage (nach § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG alte Fassung/a.F.)) wurde am 30.10.2023 gestellt.

Mit Stellungnahme vom 27.11.2023 hat der Regionalverband Ruhr die Anpassung der 137. FNP-Änderung „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“ an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 LPIG a.F. in Aussicht gestellt. Die Grundlage hierfür bildete eine Ausnahme gemäß dem 3. Spiegelstrich des Ziels 2-3 des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW), wonach bestimmte Baugebiete auch in Freiräumen darstellbar sind, wenn sie eine Weiterentwicklung bestehender Freizeit- und Tourismuseinrichtungen darstellen.

Mit Urteil vom 21.03.2024 erklärte das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster jedoch den Großteil der im Jahr 2019 festgelegten Änderungen des LEP NRW für unwirksam, was zur Rückkehr auf die Zielvorgaben des LEP NRW von 2017 führte. Daher ist nun das Ziel 6.6-2 des LEP NRW maßgeblich. Eine Weiterentwicklung ist nur dann verträglich, wenn eine Flächenerweiterung, ausgehend von der bisherigen Größe des vorhandenen Standortes, geringfügig ist, eine Nutzungserweiterung im funktionalen Zusammenhang mit der bisherigen Standortnutzung steht und eine Nutzungsänderung den Charakter der bisherigen Standortnutzung im Wesentlichen erhält.

Der Fokus der Erholungs-, Freizeit- und Tourismusnutzung am Standort besteht im Erleben und im Besuch der umgestalteten neuen Mündung der Emscher in den Rhein im Sinne einer landschaftsorientierten Erholung. Aufgrund der Umgestaltung wurde eine erhöhte Nachfrage und damit mehr Besucheraufkommen festgestellt. Die bauliche Erweiterung und Entwicklung zu einem Besucherzentrum soll der gestiegenen Besucherzahl begegnen, die durch das neue Naturerlebnisgebiet an der Emschermündung hervorgerufen wurde.

Durch die 137. FNP-Änderung und dem parallelaufenden Bebauungsplanverfahren soll die bauliche Nutzung planerisch gesteuert und gesichert werden. Die Flächenneuersiegelung wird im Sinne einer verträglichen Weiterentwicklung auf das notwendige Minimum reduziert (siehe Kapitel 5). Die vorgesehene Stellplatzanlage

wird im Sinne einer Grünfläche möglichst naturnah, mit ausreichend Begrünung und soweit möglich mit wasserdurchlässigen Bodenbelägen hergestellt.

Die bauliche Erweiterung und die Entwicklung zum Besucherzentrum Emschermündung steht auch im funktionalen Zusammenhang mit der bisherigen Standortnutzung, da die bestehenden Nutzungen (Gastronomie, Informationsangebote, Tagungs- und Begegnungsräume sowie Bildungsangebote) umorganisiert und die dafür zur Verfügung stehende Fläche behutsam erweitert werden soll.

Eine Sozial- und Zentrenverträglichkeit des Vorhabens ist gegeben, da die Nutzung nur in der Nähe der neuen Emschermündung sinnvoll stattfinden kann. Ein Standort im Siedlungsbereich oder in der Nähe eines Zentrums ist daher nicht möglich. Durch die Erweiterung der Einrichtung für Freizeitbelange werden keine Auswirkungen auf die Zentrenstruktur in Dinslaken erwartet.

Die Umweltverträglichkeit wurde im Rahmen der Umweltprüfung, mittels eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages sowie einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung sichergestellt. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Zuge der Eingriffsregelung im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ausgeglichen.

2.2. Landschaftsplan

Der Planbereich befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans des Kreises Wesel, Raum Dinslaken/ Voerde (April 2009). Der Landschaftsplan setzt für das Plangebiet keine Schutzgebiete fest.

Der Landschaftsplan sieht eine ökologische Aufwertung der Emscher und ihrer Nebenflüsse vor, um die Wasserqualität zu verbessern und natürliche Flusssynamiken zu fördern. Die Verlegung der Emschermündung ist ein zentraler Bestandteil, der eine natürliche Auenlandschaft entstehen lässt.

Darüber hinaus hat die Emschergenossenschaft für den naturnahen Umbau der Emscher den Masterplan Emscher-Zukunft erarbeitet. Das Entwicklungskonzept des Masterplans Emscher-Zukunft skizziert neben den wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Zielen auch städtebauliche und freiräumliche Potenzialräume entlang der Emscher. Die im Masterplan enthaltene Idee des „Stroms der Bäume“ soll bei allen Maßnahmen beachtet werden. Sie sieht die Pflanzung von Baumreihen und die Schaffung grüner Korridore entlang der Emscher vor, um ein zusammenhängendes Landschaftsbild zu fördern und die ökologische Wertigkeit des Raums weiter zu erhöhen.

Der Landschaftsplan definiert den Entwicklungsraum A3 „Landschaftsraum im Bereich der Emscher“ mit dem Ziel der **Anreicherung**. Die wesentlichen Entwicklungsziele in diesem Bereich umfassen folgende Punkte:

- Optimierung der Funktionen der Emscher für Naturhaushalt, Landschaftsbild und Biotopverbund auf der Grundlage der Maßnahmenkonzeption des Masterplanes Emscher-Zukunft
- Erhalt und Pflege von gliedernden Landschaftselementen
- Integration von Siedlungsbereichen in die Landschaft

Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Emscherraum als hochwertigen Natur- und Erholungsraum zu gestalten und seine Funktion als ökologisch wertvolles Element der Regionalplanung zu stärken.

Als überlagerndes Entwicklungsziel wird Biotopverbund BV benannt. Die heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebenseigenschaften sind in diesem Bereich nachhaltig zu sichern und funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen sind zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

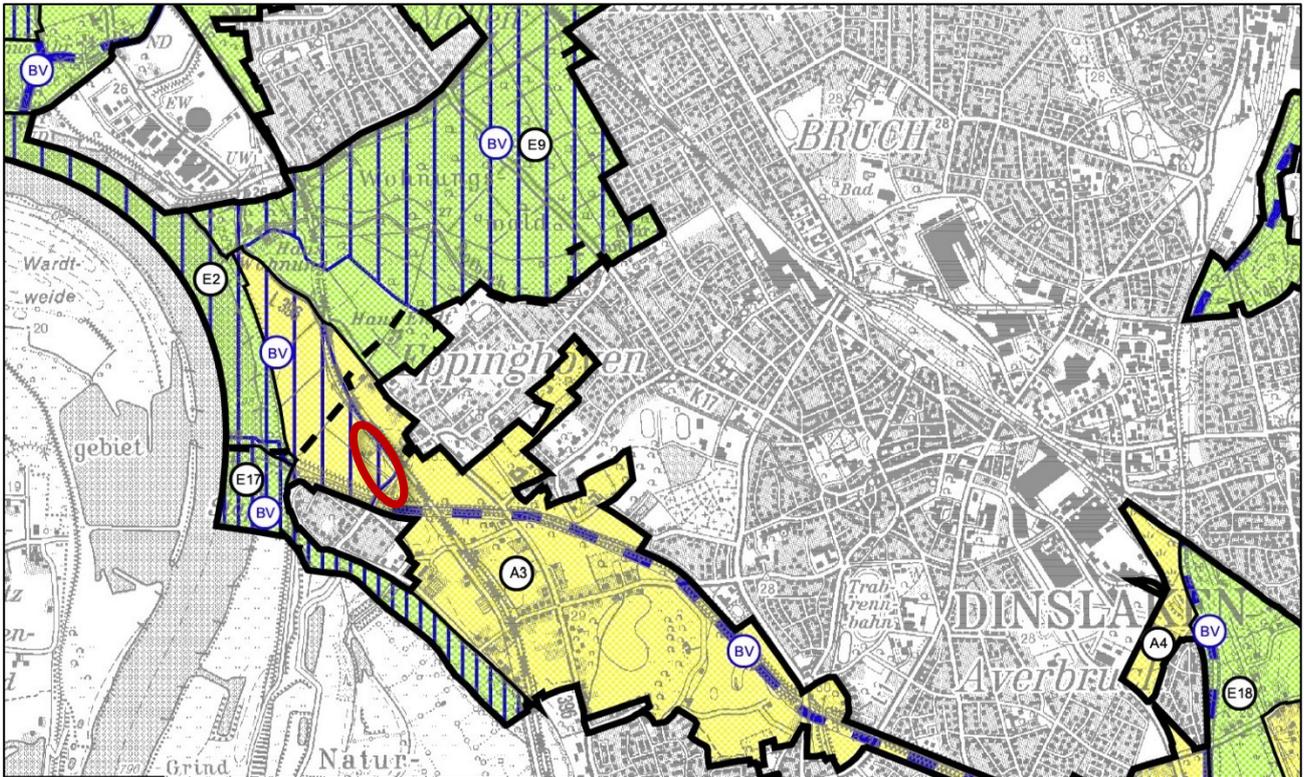


Abbildung 3: Entwicklungskarte des Landschaftsplans Kreis Wesel, Raum Dinslaken/Voerde, genordet + ohne Maßstab

Zur Erreichung der benannten Ziele enthält der Landschaftsplan Maßnahmen, die Maßnahmenräumen zugeordnet sind und für den jeweiligen Raum beschrieben werden. Das Plangebiet ist in der Maßnahmenkarte der Maßnahmengruppe „Strukturarmer Offenlandbereich“ zugeordnet und befindet sich im Maßnahmenraum M25 „Niederterrasse im Bereich der Emscher“. Als Entwicklungsmaßnahmen werden die Anlage von Biotopstrukturen wie

- Anpflanzung von Baumreihen,
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen,
- Anpflanzung von Baumgruppen und Kopfbäumen,
- Anlage von Streuobstwiesen

in enger Abstimmung mit dem Umbau der Emscher sowie übergreifend der naturnahe Umbau der Emscher gemäß Masterplan Emscher-Zukunft benannt.

Im Mündungsbereich der Emscher entsteht durch die Verlegung der Mündung nach Norden eine neue und attraktive Auenlandschaft. Dort verknüpft sich das Emscher-Wegesystem mit den touristischen Routen entlang des Rheins, was neue Möglichkeiten für Erholung und Freizeit schafft. Diese Region wird in Zusammenarbeit mit der Stadt Voerde zu einem abwechslungsreichen und spannenden Ziel für naturverbundene Freizeitaktivitäten entwickelt und bietet Naherholung in unmittelbarer Nähe zu den umliegenden Siedlungen. So entsteht ein wertvoller Lebensraum für Flora und Fauna und gleichzeitig ein Naherholungsgebiet für die Bewohner der Region.

Das geplante Besucherzentrum mit Stellplatzanlage wird im Einklang mit den ökologischen Zielen des Landschaftsplans und des Masterplans Emscher-Zukunft möglichst naturnah umgesetzt, wobei auf eine minimale Flächenversiegelung geachtet wird. Der Bereich der geplanten Stellplatzanlage erhält durch die Anpflanzung von Baumreihen und Laubholzhecken ein naturnahes Erscheinungsbild. Im Bereich der Hoferweiterung ist neben dem Erhalt der Baum- und Gehölzbestände ergänzend die Eingrünung der Gebäude durch heimische Bäume und Sträucher geplant. Die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird durch textliche Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens planungsrechtlich gesichert. Das Vorhaben entspricht damit den Vorgaben und Zielen des Landschaftsplans und stärkt sowohl die ökologische als auch die soziale Funktion der Region.

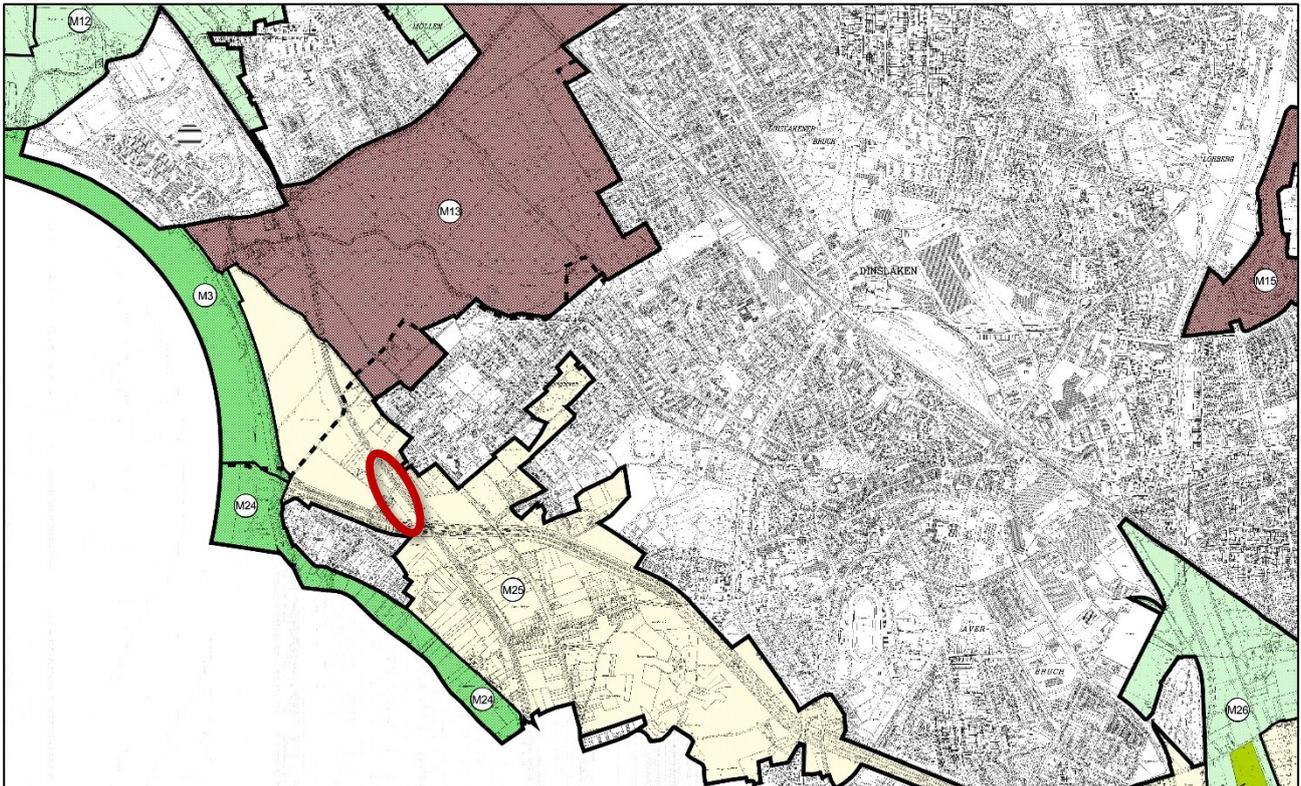


Abbildung 4: Maßnahmenkarte des Landschaftsplans Kreis Wesel, Raum Dinslaken/Voerde, genordet + ohne Maßstab

2.3. Bestehende Bebauungspläne

Innerhalb des Änderungsbereiches existieren keine rechtskräftigen Bebauungspläne. Zur planungsrechtlichen Sicherung der Hoferweiterung inkl. Fläche für Stellplätze ist parallel zur 137. Flächennutzungsplanänderung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 346 "Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz" vorgesehen (siehe Kapitel 1.2). Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Dinslaken hat am 19.02.2024 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 346 "Bereich Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz" gefasst.

2.4. Sonstige geltende Satzungen, Verordnungen und Rechte

2.4.1. Überschwemmungsgebiete

Im Plangebiet sowie in räumlicher Nähe befinden sich keine Gewässerschutzzonen oder ordnungsbehördlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete (ÜSG).

2.4.2. Bergrechte

Das Plangebiet befindet sich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Hiesfeld XVI“ und „Walsum“, beide im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft.

Ebenso liegt der Planbereich über dem Bewilligungsfeld „Walsum-Gas“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Mingas Power GmbH.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet über dem bereits erloschenen, auf Raseneisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Gute Hoffnung“. Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin ist die TRATON SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Oberhausen.

Ausweislich der bei der zuständigen Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf einem Tagesriss unmittelbar westlich des Plangebiets eine Unstetigkeit verzeichnet ist.

2.4.3. Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke der Änderungsbereiche befinden sich vollumfänglich im Besitz der Emschergenossenschaft/ Lippeverband.

2.4.4. Denkmalschutz

Denkmalgeschützte Gebäude oder Ensembles befinden sich weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung.

2.4.5. Deichschutzverordnung

Die Deichschutzverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 01.09.2020 (DSchVO) regelt den Schutz und die Pflege von Deichen an Gewässern erster und zweiter Ordnung, insbesondere die Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit zum Hochwasserschutz. Eine wesentliche Komponente dieser Verordnung sind die Schutzzonen, die in der Nähe von Deichen festgelegt werden, um den Deichkörper und dessen Standsicherheit vor schädlichen Einflüssen zu bewahren. Diese Verordnung ist Teil der Maßnahmen zur Hochwasserprävention und zum Schutz der umliegenden Gebiete vor Überschwemmungen.

Das Plangebiet grenzt an die Deichanlagen der Emscher an. Die Bestimmungen für die Schutzzonen insbesondere für bauliche Maßnahmen und Anpflanzungen sind entsprechend Deichschutzverordnung zu berücksichtigen. Die Änderungsbereiche liegen außerhalb der Deichschutzzonen I + II. Bauliche Maßnahmen sowie Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich innerhalb der Deichschutzzone III geplant.

3. Räumliche und strukturelle Ausgangssituation

3.1. Aktueller Zustand der Fläche, bestehende Nutzungen

In dem nördlich gelegenen Änderungsbereich wird gegenwärtig die in den Jahren 2012/2013 sanierte und umgestaltete historische Hofanlage aus dem Jahr 1911 als Lern-, Erholungs- und Begegnungsort genutzt. Das integrierte Café mit Kinderspielplatz, Barfußpfad, Färbergarten und Picknickplätzen ist ein beliebtes Ausflugsziel und lädt Radfahrer*innen wie Spaziergänger*innen, welche die neue sowie alte Emschermündung oder den angrenzenden Rhein-Radweg inklusive der großzügigen Rheinauen aufsuchen, zur Rast und zum Verweilen ein.

Neben der Gastronomie bietet der Hof „Emschermündung“ Freiraum und Räumlichkeiten für unterschiedliche Vereine und Partner mit praxisnahen Freizeit- und Umweltbildungsangeboten wie z.B. der Emschergenossenschaft, dem Imkerverein Dinslaken, Wasserfrosch Naturerlebnis, RevierRad, der Volkshochschule Dinslaken-Voerde-Hünxe, der NABU Kreisgruppe Wesel und dem Färberpflanzennetzwerk sevengardens. Die westlich des Hofes gelegen Rasenfläche soll für die geplante Erweiterung zur Verfügung stehen.

Der südlich gelegene und für die geplante grüne Stellplatzanlage bestimmte Änderungsbereich wurde Übergangsweise als Baustelleneinrichtungsfläche für die Umgestaltung der Emschermündung genutzt und liegt nun als Schotterfläche brach.



Abbildung 5: Änderungsbereich im Luftbild/Sommer 2024 (@RVR 2024), genordet

3.2. Stadträumliche Einbindung

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bereichs der umgestalteten Emschermündung am westlichen Rand des Stadtteils Eppinghoven der Stadt Dinslaken (vgl. Abbildung 6).

Die Straße „Am Hagelkreuz“ verläuft südlich des Änderungsbereichs „Sondergebiet Besucherzentrum Hof Emschermündung – bauliche Anlagen (SO BesZ-1)“ und gleichzeitig nördlich des Änderungsbereichs „Sondergebiet, Besucherzentrum Hof Emschermündung – Baumhain & Stellplatzanlage (SO BesZ-2)“.

An den südlich gelegenen Änderungsbereich „Sondergebiet Besucherzentrum Hof Emschermündung – Baumhain & Stellplatzanlage (SO BesZ-2)“ grenzt östlich die Hagelstraße an, die für die Änderungsbereiche eine Verbindung mit der Heerstraße und dem Ortsteil Eppinghoven im Norden darstellt.

Richtung Süden führt die Hagelstraße in die Siedlung „Am Stapp“ und verbindet mit der Straße „Rheinaue“ und damit mit dem Naturschutzgebiet „Rheinaue Walsum“, das durch sein Fuß- und Radwegeangebot zu erholsamen Wander- und Radtouren einlädt.

Östlich der Hagelstraße befinden sich die Grundstücke Hagelstraße 43 - 51 mit Wohnnutzung.

Die nördlich der Straße „Am Hagelkreuz“ liegenden Flächen sind landwirtschaftlich geprägt und umgeben den Änderungsbereich „Sondergebiet Besucherzentrum Hof Emschermündung – bauliche Anlagen (SO BesZ-1)“.

Nördlich verläuft die Walsumbahn als Gewerbebahnstrecke Voerde-Duisburg für die eine Ausweitung auf eine Personenverkehrsnutzung in Untersuchung ist. In dem Bereich ist zudem ein Haltepunkt geplant.

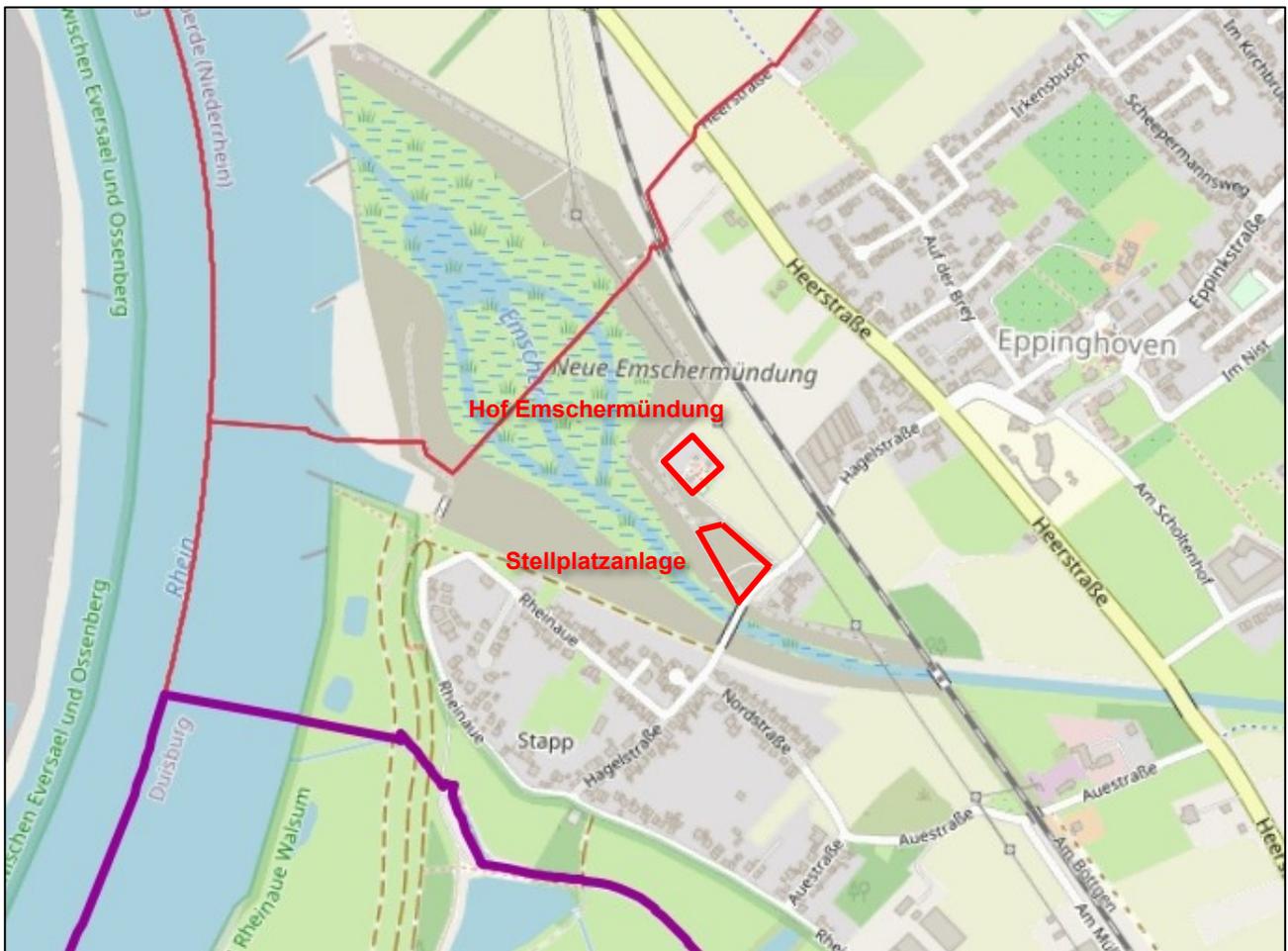


Abbildung 6: Übersichtskarte, genordet + ohne Maßstab (@Geoportal Niederrhein10/2024)

3.3. Verkehrliche Erschließung

Die übergeordnete Erschließung der Plangebiete der FNP-Änderung erfolgt über die Hagelstraße, welche im Osten an die Heerstraße (L396) anbindet.

Das zukünftige, erweiterte Besucherzentrum wird über die Straße „Am Hagelkreuz“ erreicht, während die geplante Stellplatzanlage direkt von der Hagelstraße aus angefahren werden soll.

Der ruhende Verkehr für das neue Besucherzentrum soll durch die geplante Stellplatzanlage mit 58 PKW-Stellplätzen und zwei Stellplätzen für Klein-Busse aufgenommen werden. Darüber hinaus stellt die Anlage 45 Fahrradstellplätze bereit. Eine Nachnutzung des Besucherzentrums und damit der Stellplatzanlage ist nicht vorgesehen.

Das Hof-Café liegt angrenzend an überregionalen Radwanderwegen wie dem Emscher-Weg, der Niederrheintour sowie dem Radfernweg „Rheinradweg“ auf dem Rheindeich und ist zudem ein Anlaufpunkt für Rad- und Wandertourist*innen, welche die neue sowie alte Emschermündung inklusive der weitläufigen Rheinauen aufsuchen.

An der Heerstraße befindet sich die Bushaltstelle „Freesmann“, die vom Plangebiet aus innerhalb von 6 Minuten zu Fuß erreichbar ist. Über die dort verkehrende Buslinie (Linie 918) kann sowohl die Dinslakener als auch die Voerder Innenstadt erreicht werden. Ein Anschluss an das ÖPNV-Netz ist somit gegeben.

3.4. Technische Infrastruktur

Die Versorgung des Plangebiets mit Wasser, Energie und Telekommunikationseinrichtungen sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall ist durch den Anschluss an bestehende Anlagen gesichert.

3.4.1. Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung

Auf Bebauungsplanebene wurde eine Entwässerungskonzeption durch das Büro IBF Felling Beratende Ingenieure mbB, Dülmen, vorgelegt. Das Plangebiet wird an das öffentliche Ver- und Entsorgungssystem angeschlossen. In den Straßenflächen der Hagelstraße ist ein Mischwasserkanal vorhanden, an den die Bestandsgebäude des Hofes Emschermündung bisher nicht angeschlossen sind. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt derzeit über eine Kleinkläranlage, die im Rahmen der geplanten Baumaßnahme außer Betrieb gehen soll. Für die Entsorgung des im Bereich des Besucherzentrums anfallenden Schmutzwassers ist der Bau einer Druckrohrleitung mit Anschluss an den städtischen Kanal in der Hagelstraße geplant.

Gemäß den wasserrechtlichen Vorgaben ist eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers grundsätzlich zu favorisieren (§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 44 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG)).

Das Niederschlagswasser im Bereich der geplanten Stellplatzanlage soll vollständig auf dem Gelände verbleiben. Die Planung sieht vor, das anfallende Niederschlagswasser über Versickerungsanlagen (2 Mulden und 2 Rigolen) in das Grundwasser einzuleiten.

Das anfallende Niederschlagswasser des Besucherzentrums wird ebenfalls vollständig auf dem Grundstück über ein Mulden-/Rigolensystem versickert.

3.4.2. Telekommunikation

An der südwestlichen Ecke des Sondergebiets befindet sich außerhalb des Änderungsbereichs ein Fernmeldekabel der Westnetz GmbH, welches durch die Umsetzung der Verfahren nicht gefährdet werden darf. Das Fernmeldekabel darf nicht dauerhaft überbaut und nicht bepflanzt werden.

Darüber hinaus befindet sich am nördlichen Rand der Straße „Am Hagelkreuz“ eine Hausanschlussleitung der Telekom Technik GmbH, welche den Hof „Emschermündung“ an das Netz anschließt.

3.4.3. Steuerkabel

Am nördlichen Rand der Straße „Am Hagelkreuz“ verläuft außerhalb der Änderungsbereiche das Steuerkabel TG 016 der Thyssen GmbH, welches bei den Bau- und Erschließungsmaßnahmen zu berücksichtigen ist.

3.4.4. Hochspannungsfreileitung

Nördlich des Bereichs der Flächennutzungsplanänderung verläuft eine Hochspannungsfreileitung 220kV/ 380kV, welche von der Amprion GmbH betrieben wird. Der nördliche Änderungsbereich liegt geringfügig im 2 x 34,00 m = 68,00 m breiten Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung. Der südliche Änderungsbereich liegt außerhalb des Leitungsschutzstreifens. Der Schutzstreifen ist gemäß des in § 15 Abs. 1 BauNVO verankerten Gebots der Konfliktbewältigung von jeglicher neuen konfligierenden Nutzung (wie etwa Wohnbauungen, Spielplätze u. Ä.) freizuhalten.

Ein Hinweis auf die Lage des Änderungsbereiches im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung wurde in die Planurkunde aufgenommen (siehe Kapitel 6.3).

4. Bestehende Konzepte und Untersuchungen

4.1. Masterplan Grün

Die Stadt Dinslaken erarbeitet zurzeit den Masterplan Grün, der als gesamtstädtisches Grünordnungs- und Freiraumkonzept wichtige Leitlinien und Ziele für die städtebauliche Entwicklung vorgibt. Das Konzept liegt im Entwurf vor und soll im Jahr 2025 als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. v. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen werden. Trotz des noch ausstehenden Beschlusses werden die Inhalte des Konzeptentwurfes im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt.

Der Planbereich befindet sich gemäß Entwurf des Masterplans Grün der Stadt Dinslaken innerhalb des Handlungsraums H4 Emscher sowie angrenzend an den Handlungsraum H1 Grüner Ring. Für den Handlungsraum Emscher ist übergreifend das Entwicklungsziel "L5 - naturnahe Gewässer/ Flusslandschaften schaffen" und das Entwicklungsziel "L13 - Schwammstadt/ Katastrophenvorsorge" festgelegt.

Dieses sieht u. a. die Wiederherstellung einer natürlichen Fließgewässerdynamik, die Schaffung von Sekundärräumen und die Sicherung bzw. Wiederherstellung eines ausreichend breiten Gewässerkorridors vor. Bauliche Maßnahmen bzw. Flächenversiegelungen innerhalb des Handlungsraums sind zu minimieren bzw. Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen (bspw. Entsiegelung von Flächen) zur Sicherung des natürlichen Wasserhaushaltes und Katastrophenvorsorge vorzusehen.

Für den Teilbereich der Emschermündung ist das Entwicklungsziel "L9 - Natur- und Landschaftserlebnis schaffen" festgelegt und sieht als Maßnahme "M15 - Schaffung von Erlebnispunkten am Wasser" vor. Für den Bereich Hagelstraße/ Nordstraße ist für das Entwicklungsziel L5 die Maßnahme "M18 - Ausweitung von Gewässerschutzstreifen" vorgesehen. Entlang des Wirtschaftswegs am Emscherhof ist die Maßnahme "M10 - Schaffung eines Netzes von Grünverbindungen" (L11 -Wegeverbindungen schaffen/ stärken) zur Schaffung einer Radwegeverbindung parallel der Walsumbahn vorgesehen.

Durch die geplante Aufwertung des bestehenden Emscherhofs als Erlebnispunkt am Wasser sowie als regional bedeutsamer Anlaufpunkt für den Radverkehr, dient das Planverfahren insbesondere der Erreichung der beschriebenen Entwicklungsziele L5 und L11. Die 137. Flächennutzungsplanänderung steht somit im Einklang mit den Inhalten des Masterplan Grün.

4.2. Lärmaktionsplan / ruhige Gebiete

Der Lärmaktionsplan der vierten Runde für Hauptverkehrsstraßen der Stadt Dinslaken aus September 2024 setzt die Vorgaben der europäischen Umgebungslärmrichtlinie um. Dabei setzt sich das Planwerk in Kapitel 6 auch mit der Frage, ob und wie „ruhige Gebiete“ festgesetzt werden, auseinander.

Ein „ruhiges Gebiet“ für die Stadt Dinslaken wird im Lärmaktionsplan folgendermaßen definiert:

"Ein ruhiges Gebiet ist eine öffentlich zugängliche, erschlossene Fläche, die aufgrund ihrer zugewiesenen Funktion, gegenwärtigen Nutzung und Gestaltung der Bevölkerung die Möglichkeit bietet, einen im Vergleich zur Umgebung ruhigen Ort aufzusuchen und sich hier aufzuhalten"

Ruhige Gebiete bieten somit einen Mehrwert für die Bevölkerung und stellen einen Standortvorteil dar. Ein festgesetztes „ruhiges Gebiet“ und der damit verbundene Schutzauftrag sind bei nachfolgenden Planungen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Nicht-Berücksichtigung oder eine Abwägung zugunsten von anderen Belangen ist zu begründen.

Das südliche Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Rand des ruhigen Gebiets „Emschermündung“ (ID 101).

Das ruhige Gebiet „Emschermündung“ umfasst die Grünflächen entlang des Rheins sowie die Bereiche rund um die alte und neue Mündung der Emscher in den Rhein. Es grenzt im Süden an das ruhige Gebiet „Rheinaue Walsum“ in Duisburg. Im Norden befinden sich land- und forstwirtschaftliche Flächen in Voerde, die jedoch keine ruhigen Gebiete ausgewiesen haben. Im Osten schließt der dünn besiedelte Siedlungsteil „Stapp“ an, während im Westen das Rheinufer der Stadt Rheinberg liegt, die ebenfalls keine ruhigen Gebiete festgelegt hat.

Das Gebiet ist durchzogen von Wegen auf den Deichen, die eine Betretung der Rheinwiesen ermöglichen. Diese Wege sind nicht nur für Fußgänger, sondern auch für Radfahrer von Bedeutung, da sie Teil lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Radrouten sind.

Die Umgestaltung der Emschermündung eröffnet, insbesondere in Verbindung mit der geplanten Erweiterung des angrenzenden Besucherzentrums „Hof Emschermündung“, neue Nutzungsmöglichkeiten und fördert perspektivisch sowohl Freizeitaktivitäten als auch touristische Entwicklungen.

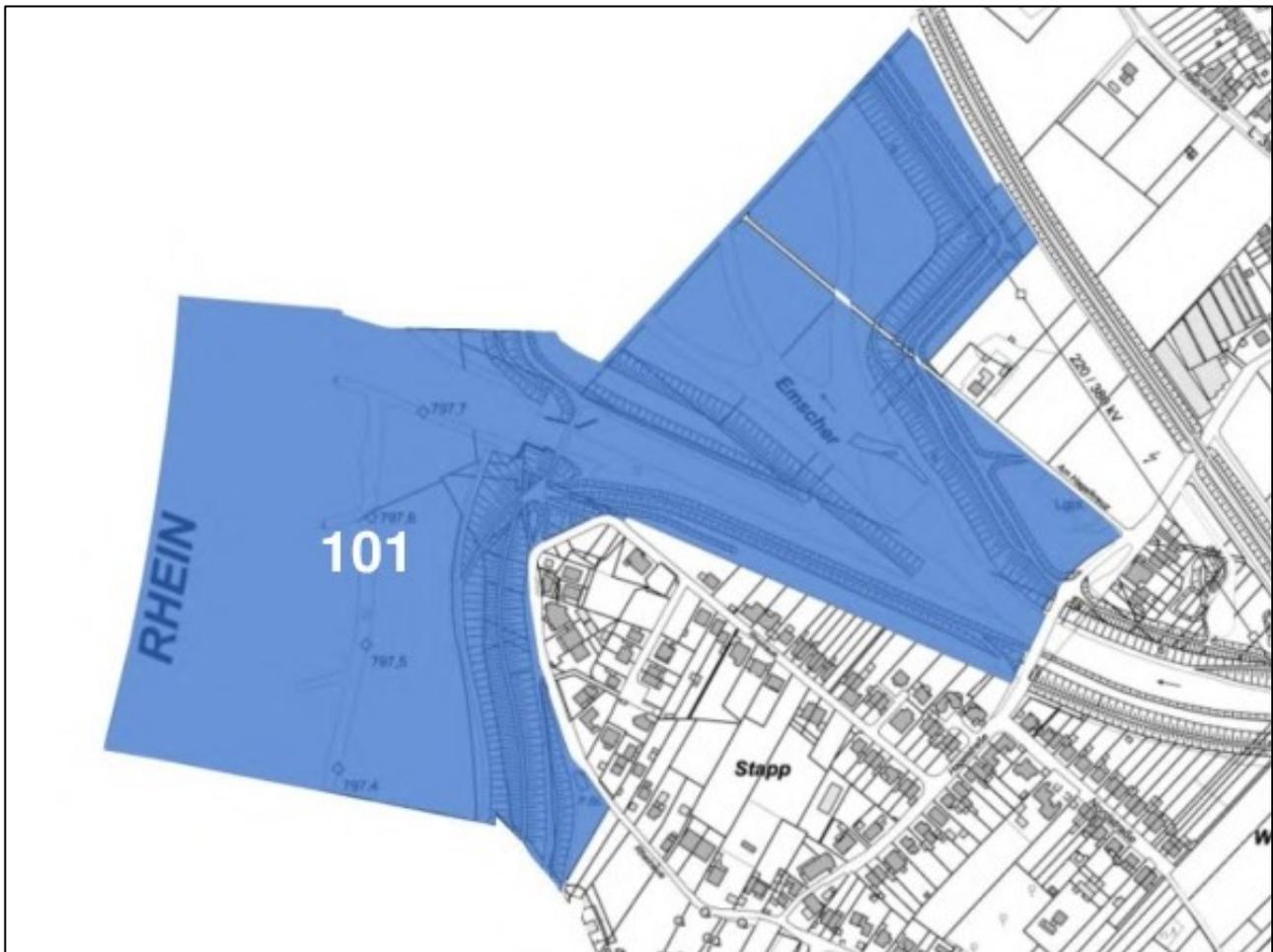


Abbildung 7: Ruhiges Gebiet Emschermündung, genordet + ohne Maßstab
(@Lärmaktionsplan der Stadt Dinslaken September 2024, Darstellung auf Grundlage von @Kreis Wesel)

5. Städtebauliches Konzept

Der Hof Emschermündung, gelegen an der Schnittstelle zwischen dem überregionalen Emscher-Weg und dem europäischen Rhein-Radweg, soll im Rahmen der IGA 2027 erweitert und modernisiert werden. Bereits heute fungiert der Hof als wichtiger touristischer Anlaufpunkt und Bildungsort. Ziel der geplanten Maßnahmen ist es, die bestehende Infrastruktur den stetig wachsenden Besucherzahlen anzupassen, die historische Hofstruktur zu bewahren und gleichzeitig neue Möglichkeiten für Begegnung, Freizeit und Bildung zu schaffen.

Die Umgestaltung des Hofes erfolgt durch die Erweiterung des bestehenden Gebäudes durch einen Neubau. Der Neubau wird die bisherige Gastronomie aufnehmen und diese an die Bedürfnisse der wachsenden Besucherzahlen anpassen. Die Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Bestands werden zukünftig als Seminarräume für Tagungen und Bildungsangebote der Emschergenossenschaft sowie der Kooperationspartner (VHS Dinslaken, NABU Dinslaken, Kinderferientage) genutzt. Zusätzlich werden im Obergeschoss des Bestands Atelierräume bzw. Räume für Ausstellungen hergerichtet.

Die Umgestaltung des Hofes erfolgt durch die Umstrukturierung der bestehenden Gebäude sowie durch einen arrondierenden Neubau. Im Mittelpunkt der Neugestaltung steht der Hof selbst. Durch die Anordnung des neuen Gebäudes wird ein geschützter Innenhof geschaffen, der um den alten Walnussbaum herum einen naturnahen Begegnungsraum bietet. Dieser Bereich wird als Herzstück des Hofes gestaltet und soll sowohl für Besuchende/ als auch für Veranstaltungen genutzt werden. Der Walnussbaum erhält zum langfristigen Erhalt nur eine fachgerechte Kronenpflege unter Beibehaltung des arttypischen Habitus, sodass ein angenehmer Aufenthalt unter seinem Blätterdach möglich wird.

Die Spielplatzfläche orientiert sich ebenfalls am zentralen Ort des Baumes und schließt die Hoffläche somit nach Nordosten ab, sodass ein harmonisches Zusammenspiel zwischen Aufenthaltsbereichen und Spielflächen entsteht.

Nachhaltigkeit ist ein zentrales Leitmotiv des Projekts. Zu den vorgesehenen Maßnahmen gehören:

- Dachbegrünung: Die Anforderung ist mindestens eine extensive Begrünung.
- Materialwahl: Es sollen naturnahe und nachhaltige Baustoffe wie z.B. eine Holz-Lamellenfassade (heimische Lärche) zum Einsatz kommen, die sich in die Umgebung einfügen.
- Freiflächengestaltung: Die natürliche Umgebung des Hofes wird erhalten und durch neue Pflanzungen ergänzt, um Lebensräume für Flora und Fauna zu schaffen.

Mit der Integration des Neubaus und der Neustrukturierung der Freiflächen wird ein Ort entstehen, der die historische Identität des Hofes wahrt und gleichzeitig zukunftsfähige Nutzungen ermöglicht. Der Hof „Emschermündung“ wird so zu einem Modellprojekt für nachhaltige Entwicklung und kulturelle Begegnung.

Das erweiterte Besucherzentrum wird zukünftig nur fußläufig oder mit dem Fahrrad über die Straße „Am Hagelkreuz“ erreicht. Entsprechend der erwarteten Besucherzahlen und des damit verbundenen höheren Stellplatzbedarfs ist eine Stellplatzanlage geplant, die direkt an die Hagelstraße angebunden ist. Kfz-Verkehr auf der Straße „Am Hagelkreuz“ wird zukünftig nur für Bewirtschaftungszwecke ermöglicht.

Neben insgesamt 58 PKW-Stellplätzen werden im nördlichen Bereich der geplanten Stellplatzanlage insgesamt 45 Fahrradstellplätze sowie eine Fahrrad-Reparatur-Station hergestellt. Darüber hinaus sind Ladestationen für Elektro-PKW und E-Bikes vorgesehen. Das Konzept berücksichtigt sechs barrierefreie PKW-Stellplätze sowie im Ein- und Ausfahrtsbereich „Hagelstraße“ zwei Stellplätze für Klein-Busse.

Es ist beabsichtigt, die geplante Stellplatzanlage möglichst naturnah und mit geringstmöglicher Flächenversiegelung herzustellen, sodass der grundsätzliche Charakter einer Grünfläche erzielt wird. In diesem Sinne werden für die Flächen der PKW-Stellplätze Rasengittersteine verwendet und die geplanten Fußwege und Fahrradstellplätze mit einer wassergebundenen Wegedecke hergestellt. Im vorderen Bereich wird aufgrund der absehbaren Belastung der Fläche eine Versiegelung notwendig.

Mindestens nach jedem fünften Stellplatz ist ein Baum angeordnet. Zusätzlich wird entlang der Straße „Am Hagelkreuz“ eine Baumreihe gepflanzt. Darüber hinaus wird die komplette Stellplatzanlage durch Gehölzstreifen und Hecken eingefasst und durch weitere Baumpflanzungen ergänzt. Durch die Vielzahl der Baumpflanzungen erhält die als Stellplatz genutzte Grünfläche die Anmutung eines „Baumhains“. Das anfallende Niederschlagswasser soll auf der Fläche versickern. Zu diesem Zweck werden zentral zwei Mulden angelegt.

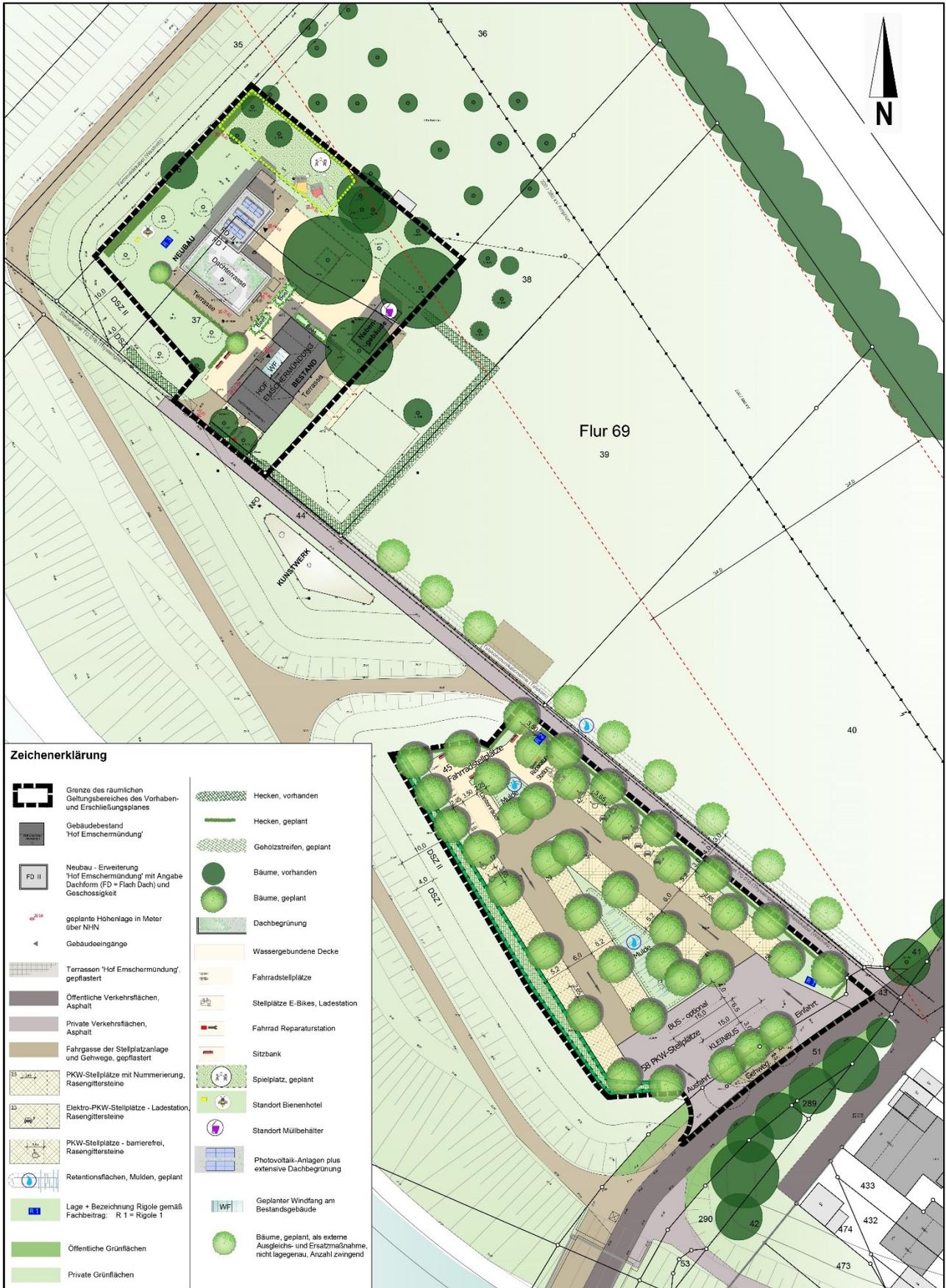


Abbildung 8: Städtebaulicher Entwurf/ Vorhaben- und Erschließungsplan (März 2025, Planquadrat Dortmund), genordet + ohne Maßstab

6. Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

6.1. bisherige Flächennutzungsplandarstellungen

Der Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken stellt den Planbereich aktuell als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB dar. Mögliche bauliche Vorhaben sind im Sinne von § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen.

Ohne die Schaffung von Planungsrecht, d.h. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung eines Bebauungsplanes kann das geplante Vorhaben nicht realisiert werden.

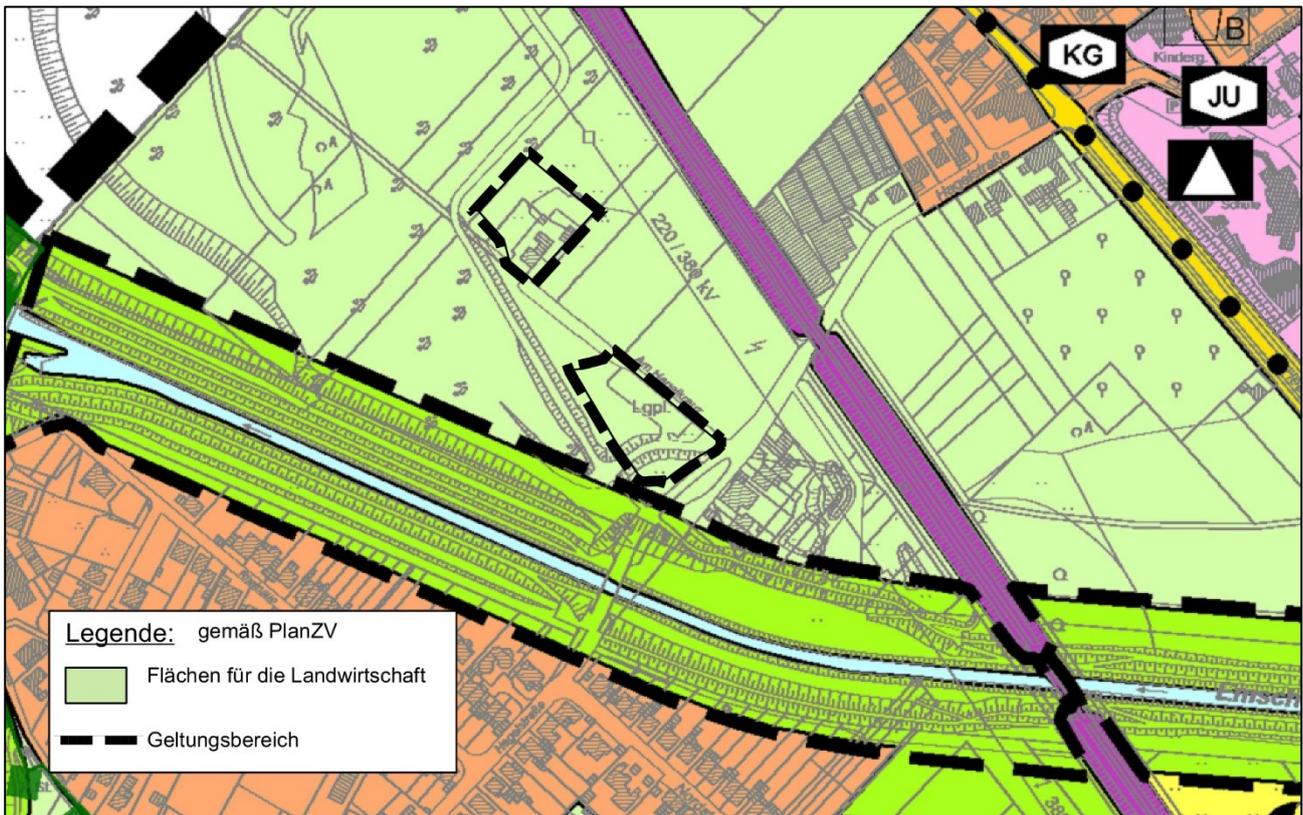


Abbildung 9: Ausschnitt des FNP der Stadt Dinslaken vom 20.02.1980 unter Berücksichtigung aller bis zum 19.10.2023 wirksam gewordenen Änderungen, genordet + ohne Maßstab

6.2. geänderte Flächennutzungsplandarstellungen

Die Darstellungen der 137. FNP-Änderung (siehe Abbildung 10) basieren auf dem aktuell vorliegenden Gesamtkonzept „Hof Emschermündung“ der Emschergenossenschaft/ Lippeverband. Der Bereich der bestehenden und geplanten Gebäude wird in „Sondergebiet Besucherzentrum Hof Emschermündung – bauliche Anlagen (SO BesZ-1)“ (ca. 0,32 ha) geändert.

Wortlaut des Sondergebietes Besucherzentrum Hof Emschermündung – bauliche Anlagen (SO BesZ-1) mit Zulässigkeit von der Planurkunde:

Sondergebiet Besucherzentrum Hof Emschermündung – bauliche Anlagen (SO BesZ-1)
(gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Das Sondergebiet dient der Unterbringung eines Besucherzentrums an der angrenzenden, renaturierten Emschermündung.

Zulässig sind:

- *Gastronomiebetriebe,*
- *Anlagen für touristische, soziale und kulturelle Zwecke.*

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- *Bildungseinrichtungen, die dem Besucherzentrum zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.*

In diesem Gebiet sollen die im Rahmen der Unterbringung eines Besucherzentrums an der angrenzenden, renaturierten Emschermündung (Vorhabenbeschreibung vgl. Kapitel 1.2) Gastronomiebetriebe sowie Anlagen für touristische, soziale und kulturelle Zwecke zulässig sein. Ausnahmsweise sollen Bildungseinrichtungen, die dem Besucherzentrum zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen werden können. Ziel der geplanten Maßnahmen ist es, die bestehende Infrastruktur den stetig wachsenden Besucherzahlen anzupassen, die historische Hofstruktur zu bewahren und gleichzeitig neue Möglichkeiten für Begegnung, Freizeit und Bildung zu schaffen.

Die für die Nutzung des Hofes Emschermündung notwendige Stellplatzanlage soll zukünftig im Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Besucherzentrum Hof Emschermündung – Baumhain & Stellplatzanlage (SO BesZ-2)“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB (ca. 0,38 ha) dargestellt werden. Die Stellplatzanlage wird möglichst naturnah und mit geringstmöglicher Flächenversiegelung hergestellt, sodass der grundsätzliche Charakter einer Grünfläche entsteht.

Wortlaut des Sondergebietes Besucherzentrum Hof Emschermündung – Baumhain & Stellplatzanlage (SO BesZ-2) mit Zulässigkeit von der Planurkunde:

Sondergebiet Besucherzentrum Hof Emschermündung – Baumhain & Stellplatzanlage (SO BesZ-2) (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Das Sondergebiet dient der Anpflanzung von standortgerechten, klimaangepassten und hochstämmigen Laubbäumen sowie der Errichtung einer für das Besucherzentrum Hof Emschermündung notwendigen naturnah gestalteten Stellplatzanlage.

Zulässig sind:

- die Anpflanzung von standortgerechten, klimaangepassten und hochstämmigen Laubbäumen,
- die Anpflanzung von Hecken und Sträuchern,
- die Herstellung von maximal 60 naturnahen Stellplätzen, wenn die Stellplätze wasserdurchlässig angelegt sind.

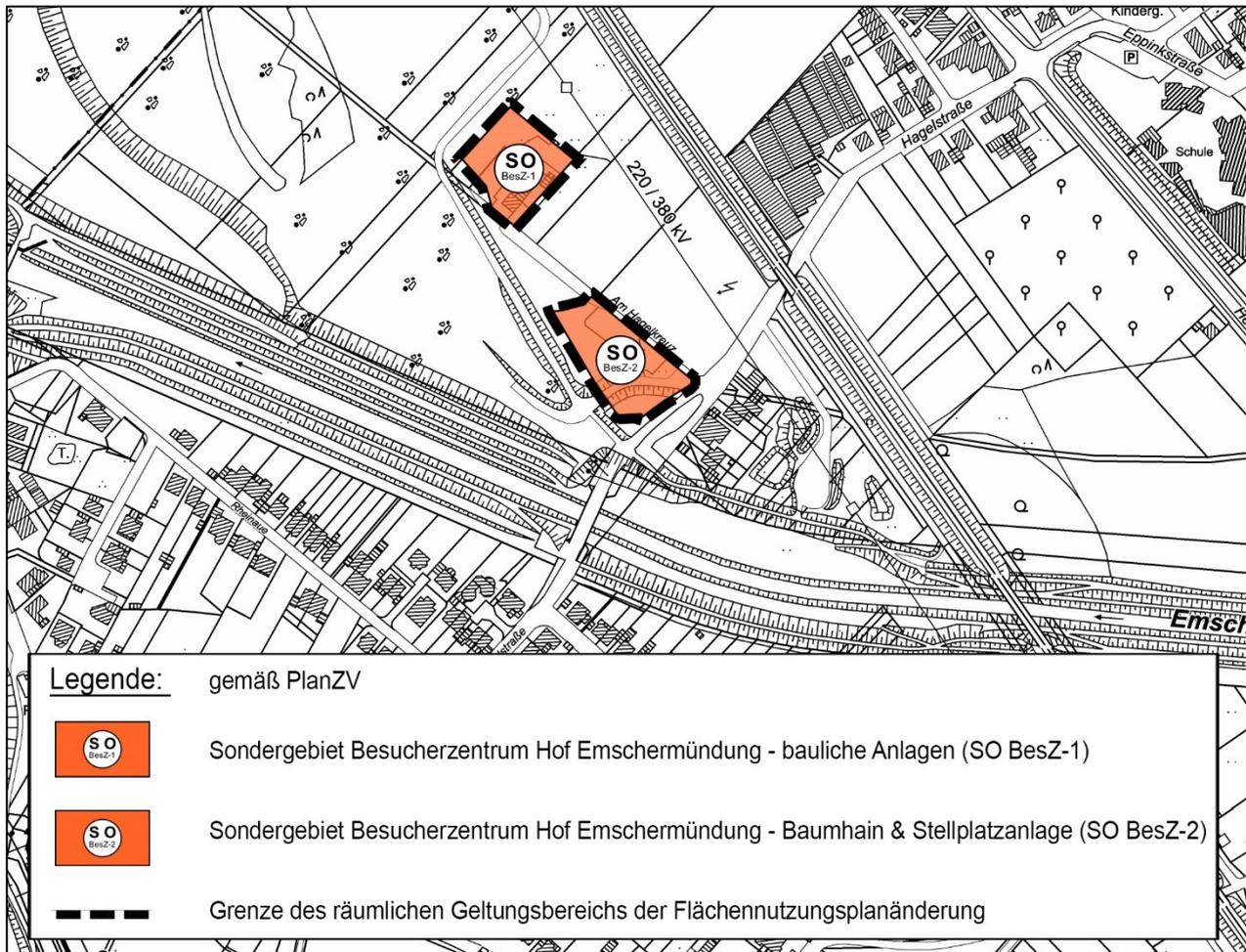


Abbildung 10: geänderte Flächennutzungsplandarstellung, genordnet ohne Maßstab

Da sich die Gebiete der Änderungsbereiche auf Grund der beschriebenen, geplanten Nutzungen von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden, werden sie als Sondergebiete gemäß §11 BauNVO eingeordnet und dargestellt. Als Zweckbestimmung wird in der Planurkunde „Besucherzentrum Hof Emschermündung – bauliche Anlagen (SO BesZ-1)“ sowie „Besucherzentrum Hof Emschermündung – Baumhain & Stellplatzanlage (SO BesZ-2)“ wie zuvor beschrieben dargestellt.

Mit der 137. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 346 „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“ wird sichergestellt, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.

6.3. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Die folgenden nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise werden in die Planurkunde aufgenommen.

Nachrichtliche Übernahme:

Hochwasserschutz (§ 5 Abs. 4a BauGB):

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Hochwasserrisikogebiete gemäß § 78b WHG. Bei einem extremen Hochwasserereignis kann das Plangebiet überflutet werden. Zur weiteren Information wird auf die Begründung oder die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten unter www.hochwasserkarten.nrw.de verwiesen.

Hinweise:

Archäologische Bodenfunde:

Aus denkmalschutzrechtlichen Gründen sind alle bauausführenden Firmen (Tiefbau und Hochbau) zu verpflichten, auftretende archäologische Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, Gelderner Straße 3 unmittelbar anzuzeigen (Tel. 02801-776290, Fax 02801-7762933). Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

Hochspannungsfreileitung:

Nördlich des Bereichs der Flächennutzungsplanänderung verläuft eine Hochspannungsfreileitung 220kV/ 380kV, welche von der Amprion GmbH betrieben wird.

Im Bereich des Schutzstreifens von 2 x 34,00 m = 68,00 m sind Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht zulässig. Der Schutzstreifen ist gemäß des in § 15 Abs. 1 BauNVO verankerten Gebots der Konfliktbewältigung von jeglicher neuen konfligierenden Nutzung (wie etwa Wohnbebauungen, Spielplätze u. Ä.) freizuhalten.

7. Umweltbelange

7.1. Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Dies ist ein unselbständiger Teil im Aufstellungsverfahren.

Das Büro Seeling-Kappert GbR hat einen eigenständigen Umweltbericht (Seeling + Kappert GbR/ Umweltbericht April 2025) als Teil B der Begründung für die 137. Änderung des Flächennutzungsplans in Text und Karten erstellt, der alle umweltrelevanten Aspekte betrachtet, die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung relevant sind (siehe Anlage 2). Zusammengefasst ergeben sich die nachfolgenden Auswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter:

Schutzgut Mensch

➤ Vorbelastungen/ Bestand

Für die geplante Erweiterung des Hofes Emschermündung werden im nördlichen Geltungsbereich überwiegend strukturreiche Gartenflächen im Umfeld des Hofes „Emschermündung“ herangezogen. Das Hauptgebäude des Hofes stammt aus dem Jahr 1911; es wurde 2012 bis 2013 renoviert und zu einem Ort der Begegnung umgebaut. Heute vereint der Hof unter seinem Dach verschiedene Partner, u.a. die Emschergenossenschaft, die NABU-Kreisgruppe Wesel sowie ein Café. Der Emscherhof stellt bereits heute ein beliebtes Ausflugsziel für Radfahrer und Spaziergänger sowie als Tagungsort dar, sodass dieser auch für die **Erholung** und die **Umweltweiterbildung** bedeutend ist.

Die frühere Ackerfläche, von der die südliche Teilfläche der FNP-Änderung einen sehr kleinen Ausschnitt bildet, wurde weitgehend für die Neugestaltung der Emschermündung und den Deichbau in Anspruch genommen. Im Plangebiet findet noch eine Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche statt, die Ackernutzung wurde zugunsten der Umgestaltung der Emscher 2018 aufgegeben. Nach Beendigung der Renaturierungs- und Baumaßnahmen wäre die Fläche nach dem Planfeststellungsbeschluss zur Emscherrenaturierung von 2012 wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen, was jedoch aufgrund der geringen Flächengröße in Verbindung mit der isolierten Lage eher unrealistisch erscheint. Der Wert der Fläche für die **Landwirtschaft** ist daher bereits heute als gering anzusehen. **Zivile Altlastenstandorte** sind in den Plangebieten nicht bekannt und konnten auch bei der geotechnischen Erkundung der Standorte durch das Büro KIC nicht nachgewiesen werden. Über die Einlagerungen von **Kampfmitteln** liegen in den Plangebieten keine Kenntnisse vor, sie können jedoch auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. In den Änderungsbereichen sind keine Waldflächen vorhanden, sodass die Belange der **Forstwirtschaft** nicht betroffen sind.

➤ Umwelterheblichkeit der Planung

Für das Schutzgut Mensch stellt sich das Vorhaben in Hinblick Für die **Siedlungsentwicklung** insofern positiv dar, da durch die geplante Umstrukturierung des Hofes „Emschermündung“ in Verbindung mit der Anlage eines Besucherstellplatzes die Attraktivität eines Naherholungsortes der Stadt Dinslaken gesteigert und von vermehrten Besucherzahlen auszugehen ist. Aufgrund der besonderen Lage des geplanten Besucherzentrums an der Emscher kommt dem Vorhaben zur Verbesserung des bestehenden Angebotes eine hohe Bedeutung für den Aspekt der **Erholung** sowie der **Umweltweiterbildung** zu. Durch das Vorhaben ist nicht erkennbar, dass **relevante Emissionen** erzeugt werden. Die Ergebnisse einer schalltechnischen Untersuchung belegen die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte an benachbarten schutzwürdigen Nutzungen. Die südliche Planfläche wird derzeit als Verkehrs- und Lagerfläche genutzt; Schadstoffemissionen werden sich infolge der Planung durch eine regelmäßige Nutzung als Stellplatz daher nicht wesentlich verändern. Besondere Risiken für die **menschliche Gesundheit** sind durch die Planung nicht zu erkennen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt

➤ Vorbelastungen/ Bestand

Der nördliche Änderungsbereich ist von Gartenstrukturen und Gehölzbestand (Rasen- und Beete, Extensivrasen, junge Obstbäume, Altbaumbestand sowie überwiegend heimische Sträucher) geprägt. Die Artenvielfalt der Vegetation nimmt einen mittleren Wert ein. Allerdings ergibt sich unter Berücksichtigung des Altbaumbestandes mit etlichen Baumhöhlen und angebrachten Fledermaus- und Vogelkästen sowie bestehenden Brutplätzen von Schleiereule und Turmfalke ein hoher Wert bezüglich der **biologischen Vielfalt**. Für das südliche Plangebiet sind die **Artenvielfalt der Vegetation** und die **biologische Vielfalt** als gering zu bewerten.

Da die beiden Geltungsbereiche der 137. Flächennutzungsplanänderung außerhalb nach Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz und nach europäischen Richtlinien geschützten Flächen liegen und zu benachbarten Natura 2000-Gebieten an der Emschermündung/ Rhein kein räumlicher oder funktionaler Bezug besteht und von dem geplante Vorhaben auch keine erkennbaren negativen Auswirkungen auf diese Schutzgebiete ausgehen, wird dem Aspekt „**Schutzstatus**“ keine Bedeutung beigemessen. Beide Teilflächen weisen hinsichtlich der Vegetation keine Übereinstimmung mit der Heutigen potenziellen natürlichen Vegetation (**HpnV**) eines Buchenwaldes auf.

➤ Umwelterheblichkeit der Planung

Auf Ebene des verbindlichen Bauleitplanes ist über geeignete Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken mit zumindest teilweise standortheimischen Gehölzarten sicherzustellen, dass die **natürlichen Ressourcen im südlichen Änderungsbereich verbessert werden**. Für die südliche Teilfläche sieht der Flächennutzungsplan daher auch die Darstellung des Sondergebietes „Besucherzentrum Hof Emschermündung – Baumhain & Stellplatzanlage (SO BesZ-2)“ mit dem Ziel der Anpflanzung von Bäumen und der Herstellung einer naturnah gestalteten Stellplatzanlage mit wasserdurchlässigen Flächenbefestigungen der Stellflächen vor. Für den nördlichen Änderungsbereich ist anzustreben, dass trotz der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme für das neue Gebäude die **natürlichen Ressourcen nicht deutlich verringert werden**. Hierzu ist insbesondere eine angepasste Hochbauplanung unter Berücksichtigung des Erhalts von Altbaumbestand durchzuführen. Darüber hinaus können als Vermeidungsmaßnahmen eine Dachbegrünung neu geschaffener Dachflächen, die Strukturaneicherung der verbleibenden Grünflächen am Besucherzentrum sowie neue Begrünungsmaßnahmen durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen, die im VBB Nr. 346 zu konkretisieren sind, werden insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut gesehen.

Schutzgut Wasser

➤ Vorbelastung/ Bestand

Das Schutzgut Wasser wird in den Änderungsbereichen der 137. FNP-Änderung vom **Grundwasser** repräsentiert.

Unter Berücksichtigung sehr ergiebiger Grundwasservorkommen im Untergrund in Verbindung mit den Bodeneigenschaften und -stärken der überdeckenden Bodenschichten bezüglich des Grundwasserschutzes weisen die beiden Änderungsbereiche im Bestand für alle Aspekte zusammen eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber **Grundwasserverschmutzungen** auf.

In den Geltungsbereichen der Änderung sind keine Schutzgebiete (Trinkwasserschutz, Überschwemmungsgebiete) vorhanden; bei den nächstgelegenen Wasserschutzgebieten handelt es sich um Überschwemmungsgebiete am Rhein. Da das Plangebiet durch die neu errichteten Deiche von diesen Gebieten getrennt ist und keine erkennbaren Auswirkungen von dem Vorhaben auf diese Gebiete ausgehen, kommt dem Aspekt des **Schutzstatus** jedoch im vorliegenden Verfahren keine Bedeutung zu.

➤ Umwelterheblichkeit der Planung

Nach den vorliegenden Ergebnissen der Entwässerungsplanung von IBF Felling auf Grundlage der geohydrologischen Untersuchungen des Büros KIC ist eine Rückführung des anfallenden Niederschlagswassers in den natürlichen Wasserkreislauf durch eine Versickerung in Mulden und/ oder Rigolen bzw. die Verwendung wasserdurchlässiger Flächenbefestigungen möglich, sodass sich keine wesentlichen Veränderungen für die **Grundwasserneubildungsrate** ergeben. Weiterhin sind bei einer fachgerechten Niederschlagswasserbehandlung, die bereits durch das Büro IBF Felling geprüft wurde, keine erkennbaren Gefahren für die **Verschmutzung des Grundwassers** gegeben. Den Vorhaben ist unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen eine geringe Umweltrelevanz für das Schutzgut Wasser beizumessen. Die Maßnahmen sind im nachgelagerten Verfahren zum VBB Nr. 346 zu konkretisieren und sicherzustellen.

Schutzgut Boden/ Relief

➤ Vorbelastung/ Bestand

Der Wert des **Natürlichkeitsgrades** ist für die Änderungsbereiche differenziert zu betrachten: Im südlichen Änderungsbereich stellen sich die Böden in derzeit geschotterten Baustelleneinrichtungsflächen als „naturnah“, im Bereich unbefestigter Lagerflächen als „bedingt naturnah“ dar. Im nördlichen Änderungsbereich sind weitgehend „natürlich gelagerte Böden“ vorhanden.

Die Böden weisen in den Plangebietten lt. der Bodenkarte zur Standorterkundung M. 1: 5.000 von Nordrhein-Westfalen (BK 5) eine besondere Schutzwürdigkeit des Typs: „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher

Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlfunktion“ auf. Dem **Schutzstatus** kommt daher eine hohe Bedeutung zu. Ein besonderes **Biotopentwicklungspotenzial** besitzen die vorliegenden Böden nicht.

Eine besondere **Senkenfunktion** als CO₂-Speicher ist nicht gegeben. In der BK 5 fehlen Angaben zur **natürlichen Bodenfruchtbarkeit** der vorkommenden Böden. In der kleinmaßstäblichen Bodenkarte 1: 50 000 von Nordrhein-Westfalen (BK 50) sind die beiden Änderungsbereiche Teil eines Korridors von Gley-Parabraun-erde, welcher hohe Bodenwertzahlen aufweist (55-70).

Die Empfindlichkeit der Böden in der bestehenden Ausprägung ist unter Berücksichtigung aller Aspekte im nördlichen Änderungsbereich als hoch, im südlichen Änderungsbereich als mittel zu bewerten.

Im Geltungsbereich der FNP-Änderung liegen weitgehend ebene, hinsichtlich der Topografie stark anthropogen geprägte Flächen ohne topografische Besonderheiten natürlichen Ursprungs vor.

➤ Umwelterheblichkeit der Planung

Bei der räumlichen Erweiterung des Hofes „Emschermündung“ als Besucherzentrum in Verbindung mit der Bereitstellung von Stellplätzen kommt es in beiden Teilgebieten zu einer Flächenüberbauung und Neuversiegelung. Dies führt bei den in Anspruch genommenen Böden zu einem hohen Funktionsverlust. Hieraus ergibt sich unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung für den nördlichen Änderungsbereich eine sehr hohe, für den südlichen eine hohe Umweltrelevanz für das Schutzgut.

Zur Minderung bzw. Vermeidung von Eingriffen bei der Bauausführung sind daher Schutzmaßnahmen unter Beachtung von § 202 Baugesetzbuch (BauGB) unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorzusehen und eine Verdichtung von Böden bei der Bauausführung außerhalb versiegelter Flächen zu vermeiden. Es ist zu prüfen, inwieweit die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung im Bereich weitgehend naturnaher Bodenverhältnisse zum Schutz des Bodens erforderlich ist. Solche Maßnahmen sind im VBB Nr. 346 zu konkretisieren und sicherzustellen.

Für das bestehende Relief sind durch das Vorhaben keine besonderen Veränderungen zu erwarten.

Schutzgut Klima/ Luft

➤ Vorbelastung/ Bestand:

Im nördlichen Änderungsbereich herrscht ein **Vorstadtklima**, im südlichen ein **Freilandklima**. Mittlere bis erhöhte lufthygienische Belastungen lassen dennoch günstige Bedingungen für ein Besucherzentrum erwarten. Der südliche Änderungsbereich ist Bestandteil eines Raumes mit „thermischer Ausgleichsfunktion“. Es befindet sich außerhalb von **Kaltluftleitbahnen**. Eine besondere Bedeutung als **klimatisch bedeutsamer Ausgleichsraum mit Fernwirkung** wird für beide Teilbereich aufgrund verschiedener Faktoren nicht gesehen.

➤ Umweltrelevante Auswirkungen durch die Planung:

Das Klima wird unmittelbar von der Versiegelung von Freiflächen beeinflusst. Versiegelte und überbaute Flächen begünstigen die Bildung von Wärmeinseln durch eine erhöhte Wärmerückstrahlung. Infolge der Planung wird es im südlichen Änderungsbereich zu neuen Flächenversiegelungen und -befestigungen im Bereich der Stellplatzanlage kommen; durch den motorisierten Verkehr können sich zudem die **lufthygienischen** Belastungen möglicherweise im Vergleich zur heutigen Baustelleneinrichtungsfläche leicht erhöhen. Unter Berücksichtigung umfangreicher Gehölzpflanzungen in Verbindung mit reduzierten bzw. nur teilversiegelten Flächenbefestigungen, die im Bereich des im FNP dargestellten Sondergebietes „Besucherzentrum Hof Emschermündung – Baumhain & Stellplatzanlage (SO BesZ-2)“ zu erwarten sind, sind jedoch keine wesentlichen Veränderungen für das Schutzgut im südlichen Änderungsbereich zu erwarten. Die Maßnahmen sind im VBB Nr. 346 verbindlich zu regeln.

Im nördlichen Plangebiet wird sich der Anteil versiegelter und überbaute Flächen ebenfalls erhöhen. Wesentliche Veränderungen für das Schutzgut wie die Bildung von Wärmeinseln oder eine Änderung des Klimatops sind hier jedoch aufgrund der Vorbelastung in Verbindung mit verbleibenden strukturreichen Grünflächen nicht zu erwarten. Hierzu ist alter Baumbestand zu erhalten und es sind neue Gehölzstrukturen anzulegen. Auch eine Dachbegrünung kann einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden sich die **lufthygienischen** und **klimatischen** Bedingungen auch im nördlichen Bereich nicht wesentlich verändern. Die Maßnahmen sind im VBB Nr. 346 verbindlich zu regeln.

Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild

➤ Vorbelastung/ Bestand

Das Landschaftsbild wird im Bereich der Geltungsbereich maßgeblich von der alten Hofstelle mit vorhandenem Gebäudebestand, der benachbarten Emschermündung, den Baumaßnahmen zur Renaturierung der Mündung mit zugehörigen Lagerflächen und Baucontainern sowie umliegender Siedlungsflächen geprägt. Prägnant sind des Weiteren die Emscherbrücke, hohe Masten einer Hochspannungsfreileitung östlich der Plangebiete und die hohen und weithin sichtbaren Schloten des nördlich gelegenen Kraftwerkes Voerde, das sich allerdings im Rückbau befindet.

Der nördliche Änderungsbereich wird entlang der Straße Am Hagelkreuz sowie südlich der Hofstelle von einer hohen Ligusterhecke und von Bestandsbäumen eingegrünt. Da er aber von der höhergelegenen Deichkrone sowie von der Emscherbrücke aus dennoch relativ gut einsehbar ist, ist ein **Sichtraum** für eine optische Wahrnehmung gegeben. Bei dem Hof „Emschermündung“ handelt es sich um Relikte einer Kulturlandschaft. Dem Aspekt der „**visuellen Eigenart**“ wird daher ein mittlerer Wert beigemessen. Die Aspekte der **Vielfalt** und **Schönheit** können in der vorhandenen, durch die anthropogene Nutzung geprägte Kulturlandschaft keine sinnvolle Anwendung finden.

Im südlichen Änderungsbereich wurde die hier früher vorhandene Ackerfläche durch die Renaturierung bzw. Verlegung der Emschermündung optisch bereits stark verändert. Der von dem Vorhaben betroffene Grundstücksteil stellt einen sehr kleinen Ausschnitt dieser ehemaligen ackerbaulich genutzten Fläche dar und wird bis heute für die Baustelleneinrichtung genutzt. Im Bestand kommt daher den Aspekten der **visuellen Eigenart**, der **Vielfalt** und **Schönheit** im südlichen Änderungsbereich ein geringer Wert zu. Der südliche Änderungsbereich ist von den angrenzenden Verkehrswegen der Hagelstraße und der Straße Am Hagelkreuz vollständig einsehbar.

➤ Umweltrelevante Auswirkungen durch die Planung

Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sind bei der im südlichen Änderungsbereich geplanten Anlage eines Stellplatzes nicht gänzlich zu vermeiden, da wegen der sozialen Kontrolle und zur Vermeidung der Schaffung von Angsträumen auch eine Einsehbarkeit der Stellplätze gegeben sein soll. Dennoch sollte über Hecken- und Baumpflanzungen eine Eingrünung erfolgen und der Stellplatz landschaftsgerecht in westlicher Richtung zur Emschermündung eingegrünt werden. Zur Vermeidung negativer optischer Auswirkungen durch den geplanten Neubau im Bereich des Emscherhofes ist dieser in der Höhenentwicklung und Kubatur an den Gebäudebestand anzupassen. Weiterhin ist landschaftsbildprägender Gehölzbestand zu erhalten. Mit Hecken- und Strauchpflanzungen kann darüber hinaus ein Beitrag für eine landschaftsgerechte Einbindung des Vorhabens geleistet werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen, die im VBB Nr. 346 zu konkretisieren sind, können wesentliche umweltrelevante Auswirkungen für das Landschafts- und Ortsbild vermieden werden.

Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“

➤ Vorbelastung/ Bestand

In den Änderungsbereichen und ihrer Nähe sind keine Baudenkmäler vorhanden. Über Bodendenkmäler liegen keine Kenntnisse vor. Die Änderungsbereiche liegen im Bereich der „**Kulturlandschaft Ruhrgebiet**“, jedoch außerhalb von „**historischen Kulturlandschaften**“. Im nördlichen Änderungsbereich sind Gebäude und befestigte Erschließungsflächen sowie Versorgungsleitungen vorhanden. Im südlichen Änderungsbereich liegen keine Sachgüter vor.

➤ Umwelterheblichkeit der Planung

Infolge der Planung werden im nördlichen Teilgebiet voraussichtlich zwei Nebengebäude zurückgebaut, welche jedoch keinen besonderen gesellschaftlichen Wert darstellen. Im südlichen Änderungsbereich liegen keine Sachgüter vor. Die Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ werden unter Berücksichtigung der Bestandssituation mit einer geringen Umwelterheblichkeit bewertet.

Schutzgut Fläche

➤ Vorbelastung/ Bestand:

Bezogen auf das Schutzgut „Fläche“ handelt es sich bei den Änderungsbereichen derzeit um ein bebauten Grundstück mit Gartenflächen sowie um einen als Verkehrs- und Lagerfläche genutzten Teil einer ehemaligen Ackerfläche, deren landwirtschaftliche Nutzung zwischenzeitlich zugunsten einer temporären Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche aufgegeben wurde. Die Ackerfläche weist keine Anbindung an die offene Feldflur

oder andere landwirtschaftlich zusammenhängend genutzte Flächen auf, sodass beiden Teilflächen ein geringer Wert für das Schutzgut „Fläche“ beigemessen wird.

➤ Umweltrelevante Auswirkungen durch die Planung:

Die Planung stellt sich insofern positiv für das Schutzgut dar, da für den geplanten Neubau eines Besucherzentrums ein bereits bebautes Grundstück herangezogen und auf die Inanspruchnahme von Freiflächen in der Landschaft verzichtet wird. Ebenfalls positiv zu werten ist die Herstellung von Stellplätzen des Besucherzentrums im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen, die infolge der Bauarbeiten zur Renaturierung der Emschermündung in den Bodenverhältnissen und durch den Deichbau teilweise doch deutlich anthropogen überprägt, sein werden und deren frühere Ackernutzung bereits durch den neuen Verlauf der Emschermündung eingeschränkt wurde; auch hierdurch wird eine Inanspruchnahme von sensibleren Freiflächen vermieden. Durch das Vorhaben ergeben sich daher für das Schutzgut „Fläche“ keine umweltrelevanten Auswirkungen.

Fazit

Die Ergebnisse der Umweltprüfung zeigen, dass es bei den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt, Wasser, Relief, Klima / Luft, Landschafts- / Ortsbild, Kulturelles Erbe / Sachgüter und Fläche zu keinen oder nur sehr geringen Auswirkungen durch die Realisierung der Planung kommen wird. Dazu sind alle beschriebenen Maßnahmen zur Minderung oder Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 346) vertiefend zu berücksichtigen und verbindlich festzusetzen.

Beim Schutzgut Boden kommt es durch die beabsichtigte Flächenüberbauung und Neuversiegelung zu hohen bzw. sehr hohen umweltrelevanten Auswirkungen. Die Inanspruchnahme des Bodens ist zur Realisierung der Planungsziele (siehe Kapitel 1.2) unvermeidbar. Alternative Standorte zur Errichtung des Besucherzentrums sowie der zugehörigen Stellplätze, die zu geringeren Umweltauswirkungen führen würden, sind nicht zu erkennen. Daher wird trotz der umweltrelevanten Auswirkungen auf den Boden, an der Entwicklung eines Besucherzentrums an der neuen Emschermündung zur Steigerung der Erholungs-, Umweltbildungs- und Tourismusfunktion festgehalten. Die für die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgeschlagenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (Schutzmaßnahmen im Sinne von § 202 BauGB/ Vermeidung von Bodenversiegelung außerhalb versiegelter Flächen) sind im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 346 zu konkretisieren und verbindlich zu sichern.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden bei der Erarbeitung dieser Flächennutzungsplanänderung abwägend berücksichtigt.

7.2. Artenschutz

Die gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 enthält konkrete Hinweise zur Berücksichtigung des Artenschutzes in den verschiedenen Planungsebenen. Bereits auf der Flächennutzungsplanebene sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Dabei ist allerdings keine vollständige Artenschutzprüfung durchzuführen. Eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen ist regelmäßig ausreichend.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde daher die artenschutzrechtliche Situation im Plangebiet untersucht und eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, März 2025, siehe Anlage 3). Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag soll für die 137. FNP-Änderung sowie für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 346 Verwendung finden.

Zusammenfassend kommt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu folgender Beurteilung:

Fledermäuse:

Im nördlichen Änderungsbereich „Hofes Emschermündung“ bieten die älteren Bäume Quartierspotenzial für Fledermäuse, weshalb alle potenziellen Quartiere zum Erhalt festgesetzt werden sollen. Innerhalb des südlichen Änderungsbereichs bestehen keine für Fledermäuse nutzbaren Strukturen, sodass kein Verlust von Quartieren zu erwarten ist. Insgesamt kann eine existenzielle Bedrohung von Fledermäusen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Vögel:

Die Änderungsbereiche bieten aufgrund intensiver menschlicher Nutzung keinen essenziellen Lebensraum für typische Feldvogelarten und Wasservögel. Für gebäudebrütende Arten sind die Bruthabitate auf die Strukturen des Hofes Emschermündung beschränkt. Für die benannten Brutplätze von Schleiereule und Turmfalke im Bestand entstehen keine Beeinträchtigung durch die geplanten Maßnahmen. An den Nebengebäuden wurden keine Brutvogelhinweise gefunden, artenschutzrechtliche Probleme beim Rückbau sind ausgeschlossen.

In älteren Bäumen des nördlichen Änderungsbereichs, die erhalten werden sollen, besteht Potenzial für Höhlenbrüter. Durch den Erhalt der betreffenden Bäume ist ein Verlust an Brutstätten ausgeschlossen. Ein Verlust an potenziellen Brutstätten kann somit ausgeschlossen werden.

Nahrungshabitate für Vögel sind begrenzt und eher im nördlichen Planbereich von Bedeutung. Insgesamt stellen beide Änderungsbereiche für keine Vogelart essenzielle Lebensräume dar.

Amphibien und Reptilien:

Die Liste der für die betreffende Gebiete aufgeführten planungsrelevanten Arten weist keine Reptilienarten auf. Aufgrund des Fehlens notwendiger Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von Reptilien in den Untersuchungsgebieten nicht zu erwarten.

Mit der Kreuzkröte, dem kleinen Wasserfrosch und dem Kammmolch sind drei planungsrelevante Amphibienarten für das Plangebiet von Relevanz. Auf der südlichen Planfläche kommt es zur Entstehung von temporären Kleingewässern in Fahrspuren und Mulden, welche von der im Umfeld nachgewiesenen Kreuzkröte oder weniger anspruchsvollen und nicht planungsrelevanten Amphibienarten genutzt werden könnten. Sofern die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe unten) beachtet werden, besteht keine existenzielle Bedrohung für Amphibien durch die geplanten Vorhaben.

Schmetterlinge und weitere Insekten:

Die Liste der für das betreffende Gebiet aufgeführten planungsrelevanten Arten weist mit dem Nachtkerzen-Schwärmer (*Proserpinus proserpina*) eine Schmetterlingsart auf. Aufgrund des Fehlens notwendiger Habitatstrukturen ist ein Vorkommen des Nachtkerzen-Schwärmers in den Untersuchungsgebieten jedoch nicht zu erwarten.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

Der für das Plangebiet vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stufe I) kommt unter Berücksichtigung der Belange aller planungsrelevanten Arten zu dem Ergebnis, dass mit den beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen insbesondere,

- durch zeitliche Vorgaben zu Gehölzrodungen,
- durch Vorgaben zu insekten- und fledermausfreundlicher Außenbeleuchtung,
- durch Vorgaben zur Verwendung von transparenten oder spiegelnden Glaselementen,
- durch Vorgaben zur Trockenlegung temporärer Kleingewässer im südlichen Plangebiet
- sowie durch Vorgaben zum Versetzen vorhandener Vogelkästen und des vorhandenen Insektenhotel,

dass bau-, anlagenbetriebsbedingte Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden und kompensiert werden kann. Die dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht verbindlich gesichert werden. Sie werden in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 346 aufgenommen.

7.3. Klima

Angesichts des Klimawandels und auf Grundlage des § 1 Abs. 5 BauGB und des § 1a Abs. 5 BauGB sind die thermischen und lufthygienischen Bedingungen in unseren Städten und Gebäuden sorgfältig zu betrachten. Bei Bau- und Planungsmaßnahmen sind die Auswirkungen auf das Klima und die Lebensqualität der Menschen zu berücksichtigen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) hat vor diesem Hintergrund eine landesweite Klimaanalyse NRW durchgeführt. Die Klimatopkarte des LANUV NRW als Bestandteil der Klimaanalyse NRW bietet eine detaillierte Übersicht über die klimatischen Bedingungen in Nordrhein-Westfalen. Sie zeigt verschiedene Klimazonen und deren spezifische Merkmale, wie Temperatur, Niederschlag und andere klimatische Faktoren.

Diese Karte klassifiziert den südlichen Änderungsbereich, der als Sondergebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB mit der Zweckbestimmung „Besucherzentrum Hof Emschermündung – Baumhain & Stellplatzanlage (SO BesZ-2)“ dargestellt werden soll, als Klimatoptyp „Freilandklima“. Freiland-Klimatope weisen in der Regel ei-

nen stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte und nur sehr geringe Windströmungsveränderungen auf. Sie sorgen daher für eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion. Dies trifft insbesondere auch auf ausgedehnte Ackerflächen zu.

Der nördliche Änderungsbereich, welcher als Sondergebiet Besucherzentrum Hof Emschermündung – bauliche Anlagen (SO BesZ-1) dargestellt werden soll, ist als Klimatotyp „Vorstadtklima“ identifiziert. Dieses ist gekennzeichnet durch eine offene Bebauung mit reichhaltigen Grünflächen, die den Übergang zwischen Stadt- und Freilandklimatopen darstellt. Aufgrund der Nähe zum Freiland, weisen die Vorstadtklimatope günstige bioklimatische Verhältnisse auf. Ähnlich wie in Freiland-Klimatopen findet auch in Vorstadtklimatopen eine merkliche nächtliche Abkühlung statt. Ebenso haben Vorstadtklimatope bedingt durch ihre geringen Bebauungsdichten, niedrigeren Bebauungsstrukturen sowie geringe Versiegelungsgrade und hohe Grünflächenanteile weniger Einfluss auf die Geschwindigkeit und die Richtung von Regionalwinden.

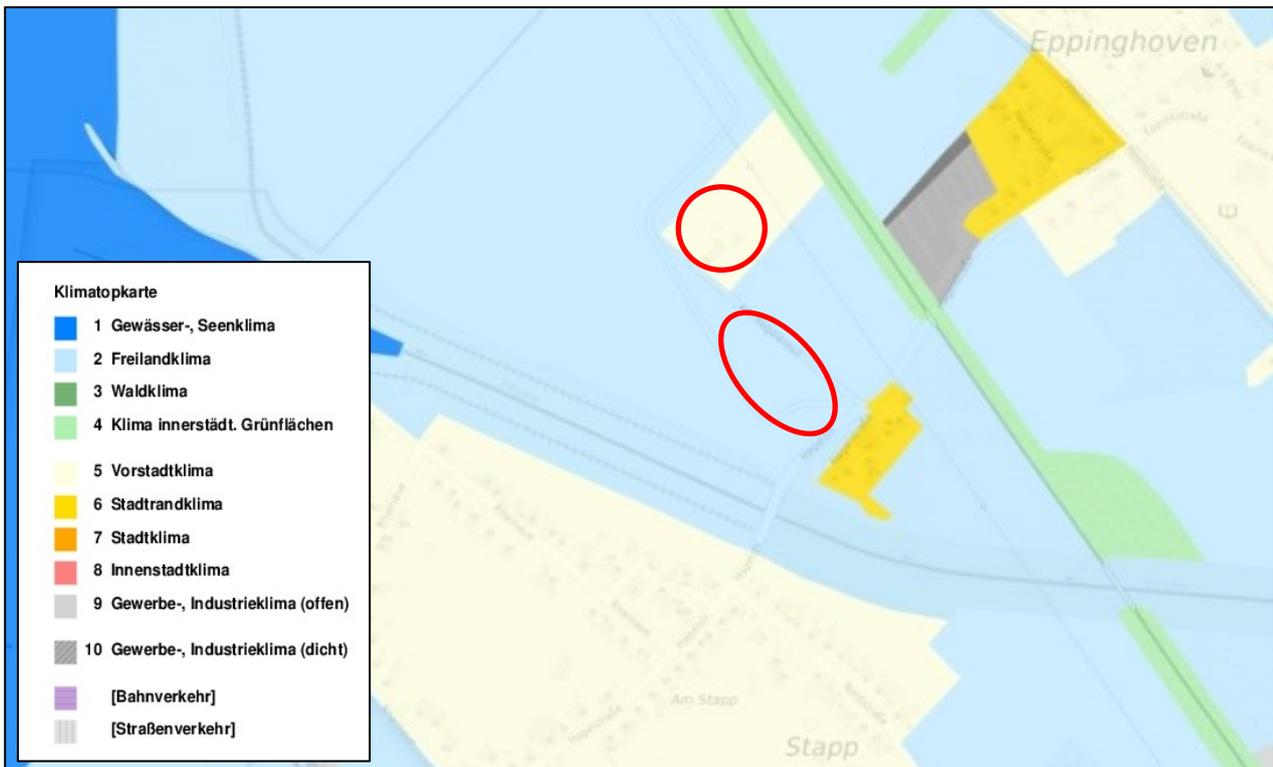


Abbildung 11: Auszug aus der Klimatopkarte, genordet + ohne Maßstab
(@KlimaAtlas NRW, Herausgeber: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW)

Durch die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung (Änderung von Flächen für Landwirtschaft in Sondergebiete „Besucherzentrum Hof Emschermündung – bauliche Anlagen (SO BesZ-1)“ und „Besucherzentrum Hof Emschermündung – Baumhain & Stellplatzanlage (SO BesZ-2)“) wird die gegenwärtige klimatische Situation im Änderungsbereich nicht negativ beeinflusst. Durch die im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 346 getroffenen Festsetzungen zu Pflanzmaßnahmen sowie die Anwendung der Baumschutzsatzung der Stadt Dinslaken, wird die vorhandene Bepflanzung erhalten und erweitert. Belüftungsbahnen und verkehrliche Emissionen werden durch das Vorhaben nicht eingeschränkt bzw. zusätzlich begründet.

Für den gesamten Änderungsbereich enthält die Klimaanalyse des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen keine Planhinweise oder Empfehlungen.

7.4. Wasser

7.4.1. Hochwassergefahren, Hochwasserrisiken

Gemäß dem Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH) sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der verfügbaren Daten zu prüfen (Ziel I.1.1. BRPH) sowie die Auswirkungen des Klimawandels mit Blick auf Hochwasserereignisse und Starkregen (siehe Kapitel 7.4.2) vorausschauend zu prüfen (Ziel I.2.1. BRPH). Hochwasserminimierende Aspekte sollen berücksichtigt werden und auf eine weitere Verringerung von Schadenspotenzialen ist hinzuwirken (Grundsatz II.1.1. BRPH). Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasser-rückhaltevermögen des Bodens ist, soweit es hochwasserminimierend wirkt, zu erhalten (Ziel II.1.3. BRPH).

Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten der Bezirksregierung Düsseldorf beinhalten Informationen zu Hochwasserszenarien unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit. Dabei informieren Hochwassergefahrenkarten über das Ausmaß möglicher Überflutungen. Hochwasserrisikokarten geben Auskunft über mögliche nachteilige Auswirkungen auf potenziell betroffene Einwohner*innen, wirtschaftliche Tätigkeit sowie Natur-, Sach- und Kulturgüter. In Extremszenarien wird dargestellt, mit welchen Beeinträchtigungen gerechnet werden muss, falls es nicht nur zu einem extremen Hochwasser, sondern zusätzlich auch zu Dammbürchen und zu einem Ausfall der Pumpwerke kommt. Die Extremhochwasser (HQextrem) haben ein Wiederholungsintervall, welches im Mittel seltener als alle 100 Jahre auftritt.

Zur Prüfung des Hochwasserrisikos innerhalb der Änderungsbereiche wurde die Hochwassergefahrenkarte sowie die Hochwasserrisikokarte für Nordrhein-Westfalen, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.hochwasserkarten.nrw.de/>), ausgewertet. Der Prüfung wurde ein extremes Hochwasserereignis (HQextrem) zu Grunde gelegt.



Abbildung 12: Ausschnitt aus der Hochwassergefahrenkarte, niedrige Wahrscheinlichkeit genodet + ohne Maßstab (@Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem); zugegriffen am 04.04.2025)

Die Änderungsbereiche des Flächennutzungsplans liegen in räumlicher Nähe zu Risikogewässerabschnitten des Rheins und der Emscher. Die Auswertung der Hochwassergefahrenkarte zeigt, dass die Änderungsbereiche deichgeschützt sind, jedoch dennoch das Plangebiet bei einem extremen Hochwasserereignis fast vollständig überflutet wird. In weiten Teilen wäre die Wassertiefe hierbei als gering einzustufen (0 - 0,5 m). Teilweise sind im südlichen Planbereich Wassertiefen zwischen 0,5 und 1 m möglich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Höhenlage mit Herstellung der geplanten Pkw-Stellplätze noch verändern wird und mögliche Tiefpunkte entfallen. Auch die Hochwasserrisikokarte weist die Änderungsbereiche als potenziell überflutete Gebiete aus.

Die Hochwasserrisikokarte weist den nördlichen Änderungsbereich als Industrie- und Gewerbeflächen bzw. als Flächen mit funktionaler Prägung und den südlichen Änderungsbereich als landwirtschaftlich genutzte Flächen aus (siehe Abbildung 13).

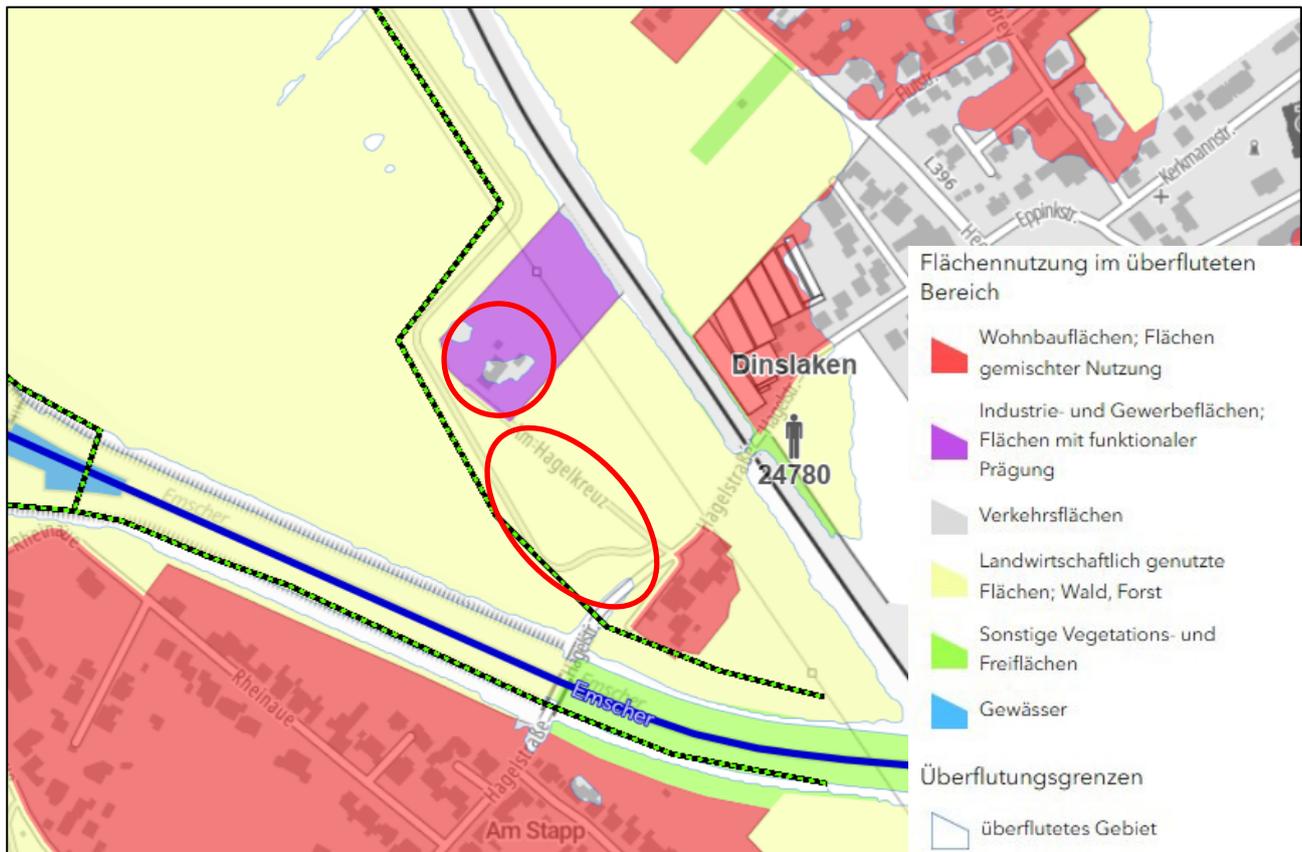


Abbildung 13: Ausschnitt aus der Hochwasserrisikokarte, genordet + ohne Maßstab
 (@Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem); zugegriffen am 04.04.2025)

7.4.2. Starkregenereignisse

Der Untersuchung des Starkregenrisikos wurde die Hinweiskarte Starkregengefahren des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie (BKG) zu Grunde gelegt. Die Hinweiskarte Starkregengefahren ist ein wichtiges Instrument zur Identifizierung und Bewertung von Risiken, die durch Starkregenereignisse entstehen können. Die Karte stellt die prognostizierten maximalen Überflutungstiefen und Fließgeschwindigkeiten sowie Fließrichtungen für außergewöhnliche (100-jährliche) und extreme Ereignisse dar. In folgender Betrachtung wurde für den Änderungsbereich ein extremes Ereignis angenommen. (Niederschlag gleich $90 \text{ mm/m}^2/\text{h}$)

In den Änderungsbereichen ist insgesamt nur mit geringfügigen Überschwemmungen durch Starkregenereignisse zu rechnen. Im nordöstlichen Bereich des Sondergebiets „Besucherzentrum Hof Emschermündung – Baumhain & Stellplatzanlage (SO BesZ-2)“ kann es bei Starkregenereignissen zu leichten Überschwemmungen mit Wassertiefen bis 0,5 m kommen. Ebenso sind auf der Fläche des geplanten Sondergebiets punktuell kleine Überschwemmungen mit Wassertiefen bis 0,5 m zu erwarten.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können keine verbindlichen Vorgaben zur Starkregenvorsorge getroffen werden. Aufbauend auf den Analyseergebnissen sollten daher konkrete Maßnahmen zur Starkregenvorsorge im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 346 erarbeitet werden.

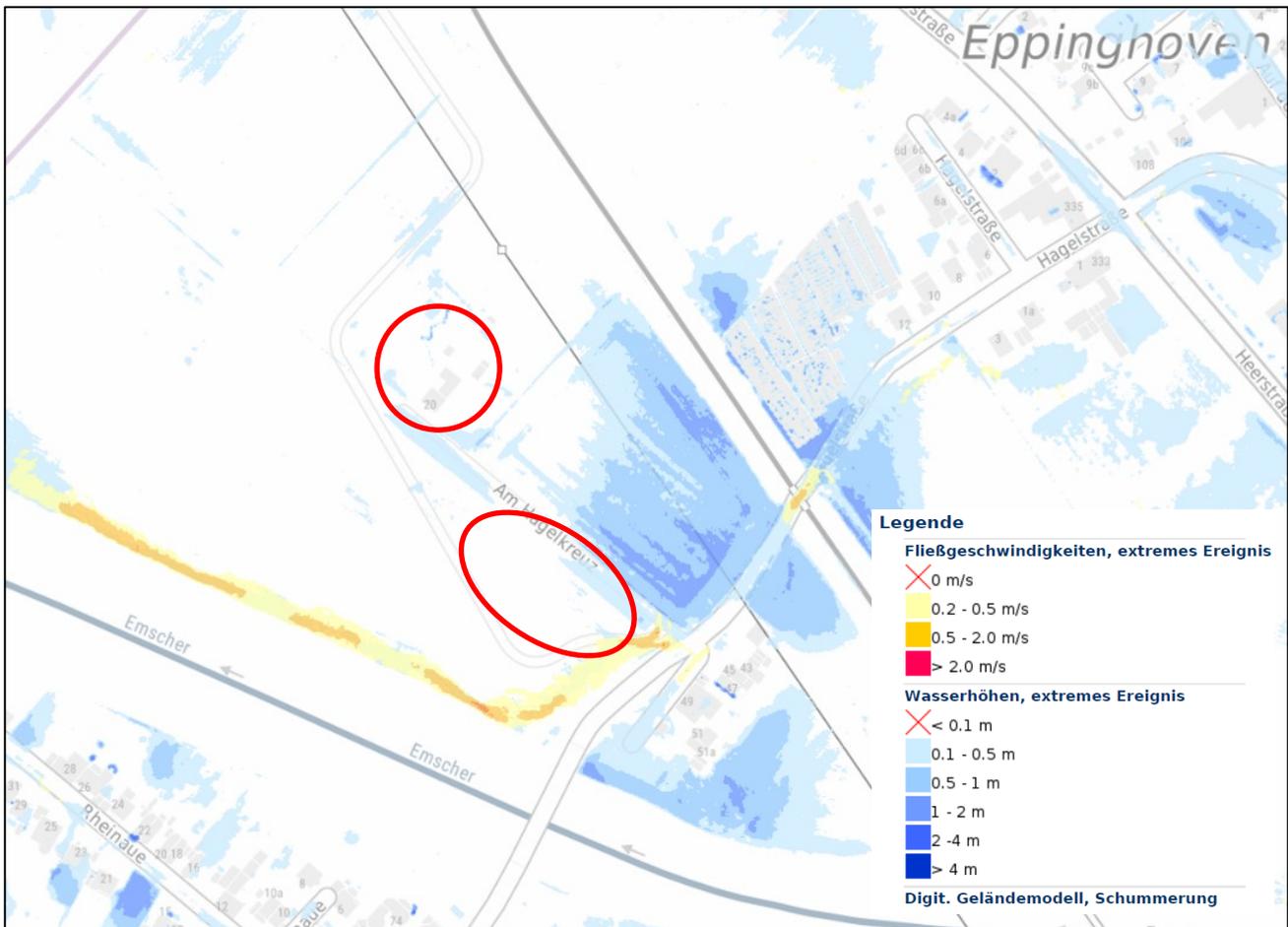


Abbildung 14: Auszug aus der Hinweiskarte Starkregengefahren, genordet + ohne Maßstab
 (@ Geodaten des Landes NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG))

7.4.3. Grundwasser

Der im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erarbeitete geotechnische Fachbeitrag der Kockel Ingenieure Consult GmbH, Sprockhövel, bestätigt über beide Änderungsbereiche eine weitgehend homogene Bodenschichtung mit ausreichend tragfähigem Baugrund unterhalb der oberflächlich beeinflussten Bereiche. Allerdings verhindern anstehende bindige Schichten in den oberen zwei Metern eine flächige Versickerung und bilden einen setzungsempfindlichen Untergrund. Diese Eigenschaften sind in der Gründungs- und Entwässerungsplanung für Neubau und Stellplatzanlage zu berücksichtigen.

Der Grundwasserflurabstand beträgt in Zeiten normaler bzw. trockener Witterung und mittlerer Wasserführung der Gewässer rund 5 m und ermöglicht die Herstellung der geplanten baulichen Anlagen (Stellplatzanlage/ Neubau) ohne Eingriffe in den Grundwasserhaushalt. Bei Hochwasser kann der Grundwasserspiegel jedoch bis zur Geländeoberkante ansteigen, weshalb entsprechende Schutzmaßnahmen eingeplant werden müssen.

Die Änderungsbereiche befinden sich unmittelbar angrenzend an die Deichschutzzonen I und II und unterliegen damit den Hochwasserschutzanforderungen nach DIN 19712 und den Vorgaben zur planfestgestellten Maßnahme „Emschermündung“. Die Freibordverwallungen dienen als Hochwasserschutzanlagen. Eine Entwässerung der künftigen Bebauung oder der Stellplatzanlage im Freispiegelgefälle mit einer Direkteinleitung in die Emscher ist nur mit Sondergenehmigung möglich und im Rahmen dieses Vorhabens nicht geplant.

Die geplanten Baumaßnahmen „Neubau/Hoferweiterung und Stellplatzanlage“ erfordern keine tiefreichenden Baugrundeingriffe. Baugrundeingriffe beschränken sich auf oberen Schichten des Lockergesteinprofils und damit auf die in Zeiten normaler Witterungsbedingungen grundwasserfreie Bodenzone.

7.5. Immissionen/ Straßenverkehrslärm

Als Grundlage für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung der Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung wurde im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens durch das Büro Peutz Consult eine Schalltechnische Untersuchung erstellt. Dabei wurden die zu erwartenden Auswirkungen durch den planbedingten Verkehrs-, Gewerbe- und Freizeitlärm im Plangebiet sowie im Umfeld des Plangebietes betrachtet.

Die Untersuchung zeigt, dass die Immissionsrichtwerte für den Tageszeitraum an den maßgeblichen Immissionsorten durch den Betrieb des geplanten Besucherzentrums eingehalten werden. Eine Nutzung des Cafés, der zugehörigen Nebeneinrichtungen sowie des Parkplatzes ist in den Nachtstunden nicht geplant. Auch die kurzzeitig zulässigen Maximalpegel, die sich nach der Gebietseinstufung gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) richten, werden eingehalten.

Somit ist sichergestellt, dass das Besucherzentrum inklusive Stellplatzanlage keine störenden Lärmbelastungen für die umliegenden Gebiete verursacht.

8. Beteiligungsverfahren

8.1. Frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

In der Zeit vom 28.05. bis einschließlich 05.07.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, Anregungen und Stellungnahmen zur 137. Flächennutzungsplanänderung und zum erforderlichen Untersuchungsumfang der Umweltprüfung, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, vorzubringen.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Hinweise vorgetragen:

- Emschergenossenschaft, Schreiben vom 04.07.2024
- Iqony Technischer Service, Schreiben vom 05.06.2024
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 29.05.2024
- Netze Duisburg GmbH, Schreiben vom 03.06.2024
- Nord-West Oelleitung GmbH, Schreiben vom 29.05.2024
- Vodafone West GmbH, Schreiben vom 14.06.2024
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein, Schreiben vom 14.06.2024

Die nachfolgenden Stellungnahmen von Trägern Öffentlicher Belange wurden in Planzeichnung oder Begründung der 137. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt:

8.1.1. Bezirksregierung Arnsberg - Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 03.06.2024

Stellungnahme:

Die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW weist auf verschiedene Bergwerksfelder sowie deren aktuelle Rechteinhaber hin. Eine Abstimmung mit den Feldeseigentümern / Bergwerksunternehmen in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen wird empfohlen.

Gemäß den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist im Plangebiet kein einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Es wird auf einen Tagesriss unmittelbar westlich des Planbereiches hingewiesen, auf dem eine Unstetigkeit verzeichnet ist. Ob diese „Unstetigkeit“ Auswirkungen auf das Plangebiet hat, kann seitens der Bezirksregierung nicht beurteilt werden.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg werden zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme benannten Bergwerksfelder sowie deren Rechteinhaber sowie der Hinweis auf die vorhandene Unstetigkeit wurden in die Begründung (siehe Kapitel 2.4.2) aufgenommen. Alle benannten Rechteeigentümer / Bergwerksunternehmen wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bereits beteiligt.

8.1.2. Bezirksregierung Düsseldorf, Schreiben vom 04.07.2024

Stellungnahme:

Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4):

Die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 35.4) hat hinsichtlich der Denkmalangelegenheiten keine Bedenken gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung, da sich nach aktuellem Kenntnisstand im Plangebiet keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht von Land oder Bund stehen. Da sich die Zuständigkeit der Bezirksregierung auf Denkmäler in Landes- oder Bundeseigentum beschränkt, wird empfohlen, das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen. Besonders wird auf die Einbindung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege hingewiesen, da mit der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes zum 01.06.2022 auch vermutete Bodendenkmäler unter den gesetzlichen Schutz fallen. Informationen hierzu liegen ausschließlich beim genannten Amt in Bonn.

Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51):

Die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 51) teilt mit, dass naturschutzrechtliche Ziele und Vorgaben aus der Planfeststellung zur ökologischen Verbesserung des Emschermündungsraumes vom 13.09.2013 (Az.: 54.04.01.26) betroffen sind. Konkret widerspricht die geplante Umgestaltung einer bisherigen Baustelleneinrichtungsfläche zu einer Stellplatzanlage der damaligen Festsetzung, wonach die Fläche wieder als

landwirtschaftliches Grünland herzustellen ist. Auch wenn die geplante Parkplatzgestaltung möglichst naturnah erfolgen soll, stellt sie einen Widerspruch zum landschaftspflegerischen Begleitplan vom 26.10.2012 dar.

Für das Sondergebiet „Besucherzentrum Hof Emschermündung“ wird die artenschutzrechtliche Maßnahme A3 (Überwinterungskammer für Fledermäuse und Nistkasten für Schleiereulen) als weiterhin verbindlich angesehen. Funktion und Schutzziel sind dauerhaft zu gewährleisten.

Kritisch bewertet wird zudem eine auf dem Änderungsplan dargestellte zusätzliche Zuwegung auf den Deich entlang der Hofstelle. Diese steht der Maßnahme L5 („Ansaaten nach Maßgabe der DSchVO“) entgegen und würde bauliche Veränderungen des Deichkörpers erfordern. Ebenso problematisch sind neue Baumpflanzungen in der Deichschutzzone II (DSZ II), die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 DSchVO unzulässig sind. Alternativ könnten genehmigte Sträucher in der DSZ II vorgesehen oder die Pflanzungen in die DSZ III verlagert werden.

Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54):

Die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54 Gewässerschutz), weist darauf hin, dass das Plangebiet in Risikogebieten des Emscher-Systems und des Rheins liegt, die bei einem mittleren Hochwasser (HQ100) oder bei einem extremen Hochwasser (HQextrem) überflutet werden können. Für solche Risikogebiete außerhalb amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete gelten die Regelungen der §§ 78b und 78c WHG.

Gemäß § 5 Abs. 4a BauGB (FNP) und § 9 Abs. 6a BauGB (Bebauungsplan) sind diese Risikogebiete nachrichtlich zu übernehmen. Bauleitpläne müssen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge einbeziehen; diese sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB besonders zu berücksichtigen, insbesondere zum Schutz von Leben, Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden.

Zudem ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) vom 01.09.2021 zu beachten. Er enthält verbindliche Ziele und Grundsätze zur Minimierung von Hochwasserrisiken durch vorausschauende Raumplanung. Die Prüfpflicht gilt für alle Bauleitpläne, die nach dem 01.09.2021 rechtskräftig werden. Besonders hingewiesen wird auf die Ziele I.1.1, I.2.1, II.1.3 und den Grundsatz II.1.1 des BRPH.

Darüber hinaus wird auf mögliche Gefährdungen durch Starkregenereignisse verwiesen. Die Starkregenhinweiskarte des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie (BKG), veröffentlicht durch das LANUV im Fachinformationssystem Klimaanpassung, ist dabei als Informationsquelle heranzuziehen.

Die Belange der nachfolgend aufgelisteten Dezernate der Bezirksregierung Düsseldorf sind nicht betroffen und es werden keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorgebracht:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26),
- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33),
- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52),
- Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1 LRP).

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

zu den Belangen der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4):

Die Hinweise der Bezirksregierung (Dezernat 35.4) werden zur Kenntnis genommen. Alle benannten Träger öffentlicher Belange (kommunale untere Denkmalbehörde, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und LVR-Amts für Bodendenkmalpflege) wurden im Planverfahren beteiligt.

zu den Belangen des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51):

Die Hinweise der Bezirksregierung (Dezernat 51) werden zur Kenntnis genommen.

Umwandlung der Baustelleneinrichtungsfläche:

Da die Baustelleneinrichtungsfläche nur eine temporär geduldete Nutzung darstellt und es sich dem Status nach um eine landwirtschaftliche Freifläche handelt, sollen mit der vorliegenden 137. Flächennutzungsplanänderung und dem im Parallelverfahren in Bearbeitung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 346 auf Ebene der Bauleitplanung die Voraussetzung für die geplante Nutzungsänderung geschaffen werden. Die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Fläche ist nach Rücksprache mit dem Dezernat 51 nach der Historie und entsprechend den Angaben im Liegenschaftskataster als „Ackerfläche“ und nicht als „Grünland“ zu bewerten. Die im Planfeststellungsverfahren festgelegte Nutzung der geplanten Stellplatzanlage als Ackerfläche ist in der naturschutzfachlichen Eingriffs-/ Ausgleichsbewertung im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 346 als Bestandsnutzung der Planung zugrunde zu legen. Dies ist bereits erfolgt.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen A3:

Diese Maßnahmen wurde im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags zur 137. FNP-Änderung und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 346 überprüft. Sie wurden entsprechend den Vorgaben des Planfeststellungsverfahrens umgesetzt. Diese sind aufgrund des Standortes des Neubauvorhabens weder räumlich noch funktional betroffen, so dass das Schutzziel als gewährleistet anzusehen ist.

Deichschutzzone:

Die benannte Zuwegung auf den Deich befindet sich außerhalb des Änderungsbereichs und ist nicht Bestandteil des Verfahrens der 137. Flächennutzungsplanänderung.

Festgesetzte Baum- oder Strauchpflanzungen betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und sind nicht Bestandteil dieser Flächennutzungsplanänderung. Um mögliche Konflikte mit der Deichschutzzone II zu vermeiden, wurde der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung sowie der Geltungsbereich des zugehörigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 346 geringfügig angepasst. Baum- und Strauchpflanzungen sind nach der Anpassung nur in der Deichschutzzone III vorgesehen.

zu den Belangen des Gewässerschutzes (Dez. 54):

Die Hinweise der Bezirksregierung (Dezernat 54) werden zur Kenntnis genommen. Die Lage des Plangebietes in den Risikogebieten des Emscher-Systems und des Rheins wurde nachrichtlich in den Plan übernommen (siehe Kapitel 6.3 und 7.4.1 sowie Anlage 2 Umweltbericht, Kapitel 1.3.7). Ebenso wurden die Inhalte des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) sowie mögliche Gefahren durch Starkregenereignisse berücksichtigt (siehe Kapitel 7.4.1 und 7.4.2 sowie Anlage 2 Umweltbericht, Kapitel 1.3.7).

8.1.3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 20.06.2024**Stellungnahme:**

Die Deutsche Telekom Technik GmbH (Telekom) weist darauf hin, dass sich im Plangebiet vorhandene Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Die Eigentums- und Nutzungsinteressen der Telekom sind von der Planung betroffen. Der Bestand und störungsfreie Betrieb dieser Leitungen müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Zudem fordert die Telekom, dass für zukünftige Erweiterungen ihres Telekommunikationsnetzes in allen Verkehrswegen ausreichende und geeignete Leitungstrassen vorgesehen werden.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Die Hinweise der Deutschen Telekom werden zur Kenntnis genommen. Ein textlicher Hinweis zu den vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutsche Telekom Technik GmbH wurde in die Begründung aufgenommen (siehe Kapitel 3.4.2). Straßen oder Verkehrswege sind nicht Bestandteil der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, sodass die geforderte Unterbringung von Telekommunikationslinien der Telekom nicht berücksichtigt werden kann.

8.1.4. Thyssengas GmbH, Schreiben vom 04.06.2024**Stellungnahme:**

Die Thyssengas GmbH weist darauf hin, dass innerhalb (Bereich des Sondergebietes) und in unmittelbarer Nähe (Bereich der Grünfläche) der Geltungsbereiche der 137. Flächennutzungsplanänderung das Steuerkabel TG 016 verläuft. Zum Schutz dieses Kabels sind vorgeschriebene Abstände bei Kreuzungen einzuhalten. Näherungen erfordern eine Ausführung der Erdarbeiten von Hand. Die Thyssengas GmbH fordert zudem, dass ihr Steuerkabel nachrichtlich im Plan dargestellt und in der Begründung erwähnt wird. Außerdem wird die Anwendung des beigelegten Merkblatts sowie der allgemeinen Schutzanweisung gefordert. Thyssengas GmbH bittet um fortgesetzte Beteiligung am Verfahren und weist darauf hin, dass keine technischen oder rechtlichen Beeinträchtigungen ihrer Betriebsmittel erfolgen dürfen.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Die Hinweise der Thyssengas GmbH werden zur Kenntnis genommen. Ein textlicher Hinweis zu dem vorhandenen Steuerkabel wurde in die Begründung aufgenommen (siehe Kapitel 3.4.3). Auf die nachrichtliche Darstellung im Flächennutzungsplan wird verzichtet, da die Darstellung der Kabeltrasse die Ebene und den Inhalt des Flächennutzungsplans überfrachten würde. Darüber hinaus wäre der Verlauf des Kabels im Maßstab des Flächennutzungsplanes nur schwer erkennbar. Die Thyssengas GmbH wird weiterhin am Planverfahren beteiligt.

8.1.5. Westnetz GmbH, Schreiben vom 01.07.2024Stellungnahme:

Die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass sich im Geltungsbereich des Verfahrens ein wichtiges Fernmeldekabel befindet, dessen Schutz und störungsfreier Betrieb gewährleistet sein muss. Im nordwestlichen Geltungsbereich dürfen Versorgungsleitungen und das Fernmeldekabel nicht dauerhaft überbaut oder bepflanzt werden. Bei möglichen Konflikten mit dem Kabel ist frühzeitig Kontakt mit der Westnetz GmbH aufzunehmen. Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen bestehen seitens der Westnetz GmbH keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Die Hinweise der Westnetz GmbH werden zur Kenntnis genommen. Ein textlicher Hinweis zu dem vorhandenen Fernmeldekabel der Westnetz GmbH wurde in die Begründung aufgenommen (siehe Kapitel 3.4.2). Die Westnetz GmbH wird weiterhin am Planverfahren beteiligt.

8.1.6. Amprion GmbH, Schreiben vom 17.02.2025Stellungnahme:

Die Amprion GmbH weist darauf hin, dass der nördliche Teilbereich der Flächennutzungsplanänderung teilweise innerhalb des Schutzstreifens (2 x 34 m = 68 m Breite) der 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung GWK Voerde – Walsum, Bl. 4576 (Maste 6 bis 8) liegt. Die zuvor getroffene Aussage vom 03.06.2024, wonach keine Leitungen betroffen seien, wird korrigiert.

Im Schutzstreifen hat gemäß § 11 Abs. 1 EnWG die Energieversorgung Vorrang, weshalb gemäß § 15 Abs. 1 BauNVO jegliche konfliktträchtige Nutzung (z. B. Wohnbebauung, Spielplätze) ausgeschlossen werden muss. Insbesondere lehnt Amprion die Errichtung eines Spielplatzes innerhalb des Schutzstreifens ab, da dies erfahrungsgemäß zu vermeidbaren Konflikten führt. Amprion bittet darum, vor Umsetzung des Vorhabens detaillierte baureife Planunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben über NHN) zur abschließenden Prüfung vorzulegen.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Die Hinweise der Amprion GmbH werden zur Kenntnis genommen. Ein textlicher Hinweis zur der vorhandenen Höchstspannungsfreileitung der Amprion GmbH wurde in die Begründung und auf die Planurkunde aufgenommen (siehe Kapitel 3.4.4 sowie 6.3). Die Verortung und planungsrechtliche Sicherung des Spielplatzes betrifft die 137. Flächennutzungsplanänderung nicht. Diese Thematik wird auf der nachgelagerten Planungsebene im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 346 abschließend thematisiert und berücksichtigt. Die Amprion GmbH wird weiterhin am Planverfahren beteiligt.

8.1.7. Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. (RMR), Schreiben vom 04.06.2024Stellungnahme:

Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH (RMR) und die Mainline Verwaltungs GmbH teilen mit, dass durch die geplante Maßnahme weder bestehende Anlagen noch laufende oder absehbare Planungen ihrer Unternehmen betroffen sind. Sie weisen jedoch darauf hin, dass mögliche Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft nicht innerhalb des Schutzstreifens ihrer Leitungen erfolgen dürfen. Für den Fall geplanter Ausgleichsmaßnahmen bitten sie um eine erneute Beteiligung im weiteren Verfahren.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Die Hinweise der RMR GmbH sowie der Mainline Verwaltungs GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 346. Die RMR GmbH sowie die Mainline Verwaltungs GmbH werden weiterhin an beiden Planverfahren beteiligt.

8.1.8. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben vom 04.06.2024Stellungnahme:

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW teilt mit, dass die Belange der betreuten Landesstraße L396 (Abschnitt 3.2) durch die Planung berührt sind, jedoch keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dürfen durch die Planung nicht beeinträchtigt werden. Zudem wird klargestellt, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung keine Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz oder Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung geltend gemacht werden können. Für geplante Hochbauten wird auf mögliche Lärmreflexionen hingewiesen. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird erbeten.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Die Hinweise des Landesbetriebs Straßenbau NRW werden zur Kenntnis genommen. Der Landesbetrieb wird weiterhin am Planverfahren beteiligt.

8.1.9. PLEdoc GmbH, Schreiben vom 14.06.2024Stellungnahme:

Die PLEdoc GmbH teilt mit, dass von ihr verwaltete Versorgungsanlagen durch die geplante Maßnahme nicht betroffen sind. Da planexterne Kompensationsmaßnahmen bisher nicht konkret benannt sind, weist die PLEdoc GmbH darauf hin, dass eine Betroffenheit ihrer Versorgungseinrichtungen durch solche Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Sie bittet daher um Mitteilung der betroffenen Flächen bzw. um erneute Beteiligung im weiteren Verfahren. Zudem wird betont, dass bei einer räumlichen Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs eine erneute Abstimmung erforderlich ist.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Die Hinweise der PLEdoc GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 346. Die PLEdoc GmbH wird weiterhin an beiden Planverfahren beteiligt.

8.1.10. Evonik Operations GmbH, Schreiben vom 13.06.2024Stellungnahme:

Die Evonik Operations GmbH teilt mit, dass sich im Plangebiet selbst keine von ihr betreuten Fernleitungen befinden, jedoch verlaufen solche Leitungen im direkten Nahbereich. Maßnahmen, die die Schutzstreifen oder Leitungsbereiche berühren oder auf diese einwirken könnten, sind im Detail mit Evonik abzustimmen. Bei einer Vergrößerung des Bau- oder Einflussbereiches wird um erneute Information bzw. Anfrage gebeten. Ebenso wird eine Beteiligung im weiteren Verfahren im Hinblick auf mögliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen gewünscht.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Die Hinweise der Evonik Operations GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 346. Die Evonik Operations GmbH wird weiterhin an beiden Planverfahren beteiligt.

8.1.11. Deutsche Bahn, Schreiben vom 18.06.2024Stellungnahme:

Die Deutsche Bahn AG teilt mit, dass durch die Planung keine Belange der Deutschen Bahn oder ihrer Konzernunternehmen berührt werden. Es bestehen weder Bedenken noch Anregungen. Vorsorglich wird jedoch auf mögliche Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb (z. B. Luft- und Körperschall, Erschütterungen) hingewiesen. Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen gegen die Deutsche Bahn sind aufgrund der planfestgestellten Bahnanlagen ausgeschlossen. Künftige Nutzer sind entsprechend über mögliche Beeinträchtigungen zu informieren. Zudem wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Zielnetzplanung NRW 2040 eine Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs auf dem an das Plangebiet angrenzenden Abschnitt der Strecke 2271 vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang ist langfristig mit einem Ausbau der Strecke zu rechnen.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Die Hinweise der Deutschen Bahn AG werden zur Kenntnis genommen. Änderungen am laufenden Planverfahren ergeben sich daraus nicht.

8.1.12. Regionalverband Ruhr, Schreiben vom 04.07.2024Stellungnahme:

Der Regionalverband Ruhr (RVR) äußert sich zur 137. Flächennutzungsplanänderung vor dem Hintergrund seiner Zuständigkeit für die Sicherung und Weiterentwicklung des überörtlichen Freiraums. Die betroffenen Plangebiete liegen gemäß dem Freiraumkonzept Metropole Ruhr innerhalb eines regionalen Grünzugs im Bereich der künftigen Emschermündung und gehören damit zu einem bedeutenden Freiraumverbund innerhalb des Verdichtungsraums der Metropole Ruhr.

Der Regionalplan stellt beide Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sowie als Teil eines Regionalen Grünzugs dar. Durch die Umnutzung und bauliche Erweiterung kommt es insbesondere auf der kleineren Teilfläche zu einer Beeinträchtigung der Freiraumfunktionen, während die größere Fläche durch ihre

naturnahe Gestaltung grundsätzlich weiterhin dem Freiraum zugeordnet werden kann, auch wenn ihre Nutzbarkeit eingeschränkt wird.

Vor dem Hintergrund des Vorhabenzwecks – der Einrichtung eines ortsnahen Besucherzentrums – bewertet der RVR die Planung insgesamt als nachvollziehbar und im Grundsatz vertretbar. Voraussetzung ist, dass entsprechende Maßnahmen zum Eingriffsausgleich festgesetzt werden. Es wird eine naturnahe Gestaltung mit umfassender Durchgrünung und geringer Versiegelung empfohlen, einschließlich der Integration heimischer Gehölze sowie einer möglichst flächendeckenden extensiven Dachbegrünung auf allen Gebäuden. Die Kombination von Dachbegrünung mit Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich begrüßt, wobei die Dachbegrünung auch unterhalb der Module fortgeführt werden sollte.

Die vorgesehene naturnahe Ausgestaltung des Parkplatzes wird als positiver Ansatz bewertet. Gleichwohl wird empfohlen, mögliche Umweltauswirkungen auf Boden und Grundwasser (z. B. durch Fahrzeugbetriebsstoffe) zu prüfen. Auch hier wird eine intensive Durchgrünung, z. B. durch Baumpflanzungen, zur Stärkung des Grüncharakters angeregt.

Unabhängig vom Planverfahren weist der RVR darauf hin, dass im Zuge der Überarbeitung des Verzeichnisses der Verbandsgrünflächen eine Erweiterung der Grünflächendarstellung auf den gesamten neugestalteten Mündungsbereich vorgesehen ist. Die geplante Nutzung der größeren Teilfläche als naturnah gestaltete Grünfläche mit Parkplatzfunktion ist mit der zukünftigen Eigenschaft als Verbandsgrünfläche vereinbar.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Die Hinweise des RVR werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen, die Vorschläge zur Gestaltung, zur Gebäudebegrünung sowie zur intensiven Durchgrünung der Stellplätze betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und fließen in die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 346 ein. Mögliche Umweltauswirkungen wurden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und bewertet (siehe Anlage 2 Umweltbericht).

8.1.13. Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 05.07.2024

Stellungnahme:

Der Geologische Dienst NRW weist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hin, dass die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten sind. Für das Schutzgut Boden sind im Umweltbericht die betroffenen Böden unter Benennung ihrer Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu beschreiben und die Eingriffsfolgen zu bewerten. Kompensationsmaßnahmen für den Verlust schutzwürdiger Böden sollen gemäß dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (Kap. 3.7, S. 24) erfolgen. Zudem ist der Mutterboden gemäß § 202 BauGB i. V. m. DIN 18915 im nutzbaren Zustand zu sichern, zwischenzulagern und wiedereinzubauen.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Die Hinweise des Geologischen Dienstes NRW werden zur Kenntnis genommen. Das Schutzgut Boden sowie die Auswirkungen der Planung wurde im Rahmen der Umweltprüfung beschrieben und bewertet (siehe Anlage 2 Umweltbericht). Die Baugrundeigenschaften wurden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 346 untersucht und bewertet.

8.1.14. Kreis Wesel, Schreiben vom 13.08.2024

Stellungnahme:

Der Kreis Wesel hat gegen die Änderung des Flächennutzungsplans grundsätzlich keine Bedenken.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde und des Trägers der Landschaftsplanung wird darauf hingewiesen, dass die Flächennutzungsplanänderung im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplans „Raum Dinslaken / Voerde“ liegt. Eine ortsrandeinbindende Eingrünung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gefordert, um dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ gemäß Landschaftsplan zu entsprechen.

Für Geltungsbereich 1 tritt der Landschaftsplan bei Verzicht auf das Widerspruchsrecht nach § 20 Abs. 4 LNatSchG mit Inkrafttreten des Bebauungsplans außer Kraft. Für Geltungsbereich 2 (Parkplatz) bleibt der Landschaftsplan hingegen bestehen. Die dort vorgesehenen Baumpflanzungen und die Allee entlang der Straße entsprechen den Zielsetzungen des Landschaftsplans und sind im Bebauungsplan grafisch und textlich festzusetzen.

Zur Eingriffsregelung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch wird angemerkt, dass dem Verfahren bislang kein Umweltbericht beiliegt. Eine landschaftliche Einbindung des Vorhabens nach Norden, Osten und Westen ist erforderlich.

Hinsichtlich des Artenschutzes wird darauf hingewiesen, dass das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ ca. 350 m entfernt liegt. Eine FFH-Vorprüfung sowie eine Artenschutzprüfung sind vorzulegen.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Die Hinweise des Kreises Wesel werden zur Kenntnis genommen. Die geforderte ortsrandeinbindende Eingrünung sowie die Festsetzung von Baumpflanzungen betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Beide Themen wurden im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 346 berücksichtigt. Ein Umweltbericht sowie eine Artenschutzprüfung wurden erarbeitet. Die geforderte FFH-Vorprüfung wurde als Teil der Umweltprüfung durchgeführt und kommt zum Ergebnis, dass dem Planvorhaben keine Bedenken im Sinne der FFH- und Vogelschutzrichtlinie entgegenstehen. Beide Gutachten wurden den Planunterlagen beigelegt (siehe Anlage 2 und 3).

8.2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

In der Zeit vom 03.06. bis einschließlich 05.07.2024 wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Für beide parallel laufende Verfahren (Änderung des Flächennutzungsplanes sowie vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 346) wurden insgesamt vier Stellungnahmen vorgebracht.

8.2.1. Bürger*in der Straße „Niesmannshof“, Schreiben vom 11.06.2024

Stellungnahme:

Eine Bürger*in regt an, im Zuge der Planungen Wohnmobilstellplätze mit entsprechender Ver- und Entsorgungsinfrastruktur zu schaffen. Dies könne ein niederschwelliges Angebot für touristische Aufenthalte darstellen, die landschaftlich reizvolle Umgebung erlebbar machen und zugleich eine Nachfragebelegung für die örtliche Gastronomie durch erfahrungsgemäß gut situierte Wohnmobilmutzerinnen erzeugen.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Emschergenossenschaft/ Lippeverband ist die Errichtung von Wohnmobilstellplätzen und zugehöriger Infrastruktur im Plangebiet nicht vorgesehen. Eine Nachnutzung des Besucherzentrums sowie der zugehörigen Stellplätze ist zum Schutz der Tierwelt sowie der direkten Anlieger zu vermeiden. Der Anregung wird nicht gefolgt.

8.2.2. Bürger*in der Straße „Rheinaue“, Schreiben vom 26.06.2024

Stellungnahme:

Eine Bürger*in weist darauf hin, dass im gesamten Bereich „Am Stapp“ im Stadtgebiet Dinslaken bislang kein öffentlich zugänglicher Kinderspielplatz vorhanden ist. Es wird der Wunsch geäußert, im Rahmen der Planung einen Spielplatz vorzusehen, um dieses Defizit künftig zu beheben.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Verortung und Planung von Nutzungen betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 346 ist die Errichtung eines Spielplatzes nördlich des geplanten neuen Gebäudes vorgesehen. Der Anregung wird gefolgt.

8.2.3. Bürger*in der Straße „Rheinaue“, Schreiben vom 26.06.2024

Stellungnahme:

Eine Bürger*in äußert verschiedene Hinweise, Anregungen und Bedenken im Zusammenhang mit den Planungen im Bereich des Emscherhofs:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass laut den Planungshinweisen zur Klimaaanalyse der Stadt Dinslaken in den betroffenen Bereichen keine weitere Bebauung erfolgen sollte.
2. Aufgrund des erwarteten erhöhten Verkehrsaufkommens durch die Bauvorhaben und die geplanten ca. 80 Parkplätze wird eine Änderung der Verkehrsregelung am Knotenpunkt Hagelstraße/Hagelkreuz angeregt. Die Hagelstraße sollte als vorfahrtberechtigte Straße ausgewiesen und entsprechend beschildert werden.

3. Städtische Grundstücke, die möglicherweise von der Emschergenossenschaft in Anspruch genommen werden – insbesondere das Straßengrundstück Hagelkreuz –, sollten aus Kosten- und Haftungsgründen an die Emschergenossenschaft veräußert werden.
4. Es wird empfohlen zu prüfen, ob die vorhandenen Abwasseranlagen im Bereich des Emscherhofs ausreichend sind oder ob eine Erweiterung bzw. ein Anschluss an das öffentliche Abwassersystem erforderlich ist.
5. Es bestehen Bedenken hinsichtlich möglicher Störungen durch den Betrieb der Gaststätte und durch die Nutzung der Parkplätze – insbesondere bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch. Eine kontinuierliche Überwachung der Parkflächen wird daher angeregt.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Die vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die klimatische Verträglichkeit der Planung wurde im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und nachgewiesen (siehe Anlage 2). Vorgesehen ist die Errichtung von insgesamt 58 PKW-Stellplätzen. Die Zu- und Abfahrt zu den Stellplätzen erfolgt direkt von der Hagelstraße. Perspektivisch wird die Straße „Am Hagelkreuz“ nur noch für den Lieferverkehr des Besucherzentrums genutzt. Eine Änderung der Verkehrsregelung erscheint aus diesem Grund nicht erforderlich und ist zudem nicht im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zu realisieren. Alle Flurstücke der Änderungsbereiche befinden sich vollumfänglich im Besitz der Emschergenossenschaft/ Lippeverband (siehe Kapitel 2.4.3). Für die Entsorgung des im Bereich des Besucherzentrums anfallenden Schmutzwassers ist der Bau einer Druckrohrleitung mit Anschluss an den städtischen Kanal in der Hagelstraße geplant (siehe Kapitel 3.4.1). Mittels einer schalltechnischen Untersuchung wurde sichergestellt, dass vom Vorhaben keine störenden Lärmbelastungen ausgehen (siehe Kapitel 7.5 und Anlage 4). Eine Nachnutzung des Besucherzentrums ist nicht vorgesehen. Die vorgeschlagene kontinuierliche Überwachung der Stellplätze kann nicht im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens geregelt werden. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

8.2.4. Bürger*in der Straße „Bergerstraße“, Schreiben vom 03.07.2024

Stellungnahme:

Eine Bürger*in äußert Bedenken gegenüber der geplanten baulichen Verdichtung am Emscherhof durch das geplante Besucherzentrum. Kritisiert wird insbesondere die Lage am rückwärtigen, natursensiblen Randbereich der Fläche, in unmittelbarer Nähe zu einem wertvollen Biotop. Dieser Bereich erfüllt eine wichtige Funktion als Rückzugs- und Schutzraum für verschiedene Vogelarten. Die geplante Bebauung wird daher als potenzielle Störquelle gesehen und als Widerspruch zu den Zielen des Naturschutzes bewertet.

Die Bürger*in regt an, alternative Standorte für das Besucherzentrum zu prüfen – insbesondere eine straßennahe Lage, z. B. im Bereich des geplanten Parkplatzes. Dies würde neben einer besseren Erschließung auch eine stärkere Sichtbarkeit und Orientierung für Besucher*innen ermöglichen und den sensiblen Naturraum entlasten. Zudem bietet der Bereich „Am Hagelkreuz“ laut Stellungnahme einen hervorragenden Panoramablick auf das Areal. Die Annahme, dass das Besucherzentrum zwingend in unmittelbarer Nachbarschaft zum Emscherhof stehen muss, sollte aus Sicht der Bürger*in kritisch hinterfragt werden. Eine verteilte Anordnung der Baumassen würde sich räumlich vorteilhaft auf das Gesamtbild auswirken. Es wird angeregt, den Standort „Am Hagelkreuz“ als ernsthafte Alternative in die weiteren Planungen einzubeziehen.

Stellungnahme der Stadt Dinslaken zur Berücksichtigung im Planverfahren:

Die vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes wurde im Planverfahrens mittels einer Artenschutzprüfung und einer Umweltprüfung nachgewiesen (siehe Anlagen 2 und 3). Am Standort des Besucherzentrums in direkter Nähe zum bestehenden Gebäude wird festgehalten. Die Konzentration der Gebäude am vorgesehenen Standort ist planerisch gewollt und beugt einer Zersiedelung der Landschaft vor. Durch die vom Kfz-Verkehr abgewandte Lage wird die Freizeit- und Erholungsnutzung des Vorhabens gesteigert. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

9. Grundlagen und Quellen

9.1. Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Flächennutzungsplan zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. April 2024 (GV. NRW. S. 209)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

9.2. Gutachten und sonstige Quellen

Folgende Gutachten und sonstige Quellen liegen der Flächennutzungsplanänderung zugrunde:

- Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), Hinweiskarte Starkregen, abgerufen von: https://geoportal.de/Info/tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw
- Büro für Objekt- und Landschaftsplanung Seeling + Kappert GbR:
 - Artenschutzfachbeitrag, März 2025
 - Umweltbericht, März 205
- Kockel Ingenieure Consult GmbH, Geotechnischer Fachbeitrag Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 346, Stadt Dinslaken. „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“, März 2025
- Kreis Wesel, Landschaftsplan des Kreises Wesel, Raum Dinslaken / Voerde, Wesel, 2009
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Klimaatlas NRW (<https://www.klimaatlas.nrw.de/>)
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW, Hochwassergefahrenkarte, Szenario: extremes Hochwasserereignis, abgerufen von: www.hochwasserkarten.nrw.de
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW, Hochwasserrisikokarte, Szenario: extremes Hochwasserereignis, abgerufen von: www.hochwasserkarten.nrw.de
- Peutz Consult GmbH, Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 346 "Hof Emschermündung/Am Hagelkreuz" in Dinslaken, Oktober 2024
- Regionalverband Ruhr (RVR), Regionalplan Ruhr, Essen, Februar 2024
- Stadt Dinslaken, LAP IV Lärmaktionsplan der vierten Runde für Hauptverkehrsstraßen in Dinslaken, September 2024

Dinslaken, den 27/05/25

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Dominik Bulinski
Beigeordneter



10. Anlagen

Anlage 1	Planbereich
Anlage 2	Umweltbericht zur 137. FNP-Änderung
Anlage 3	Artenschutzprüfung, Stufe I - Vorprüfung
Anlage 4	Schalltechnische Untersuchung

Anlage 1: Planbereich

